

Stadt Rodenberg

Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“

1. Änderung

Begründung

mit Umweltbericht

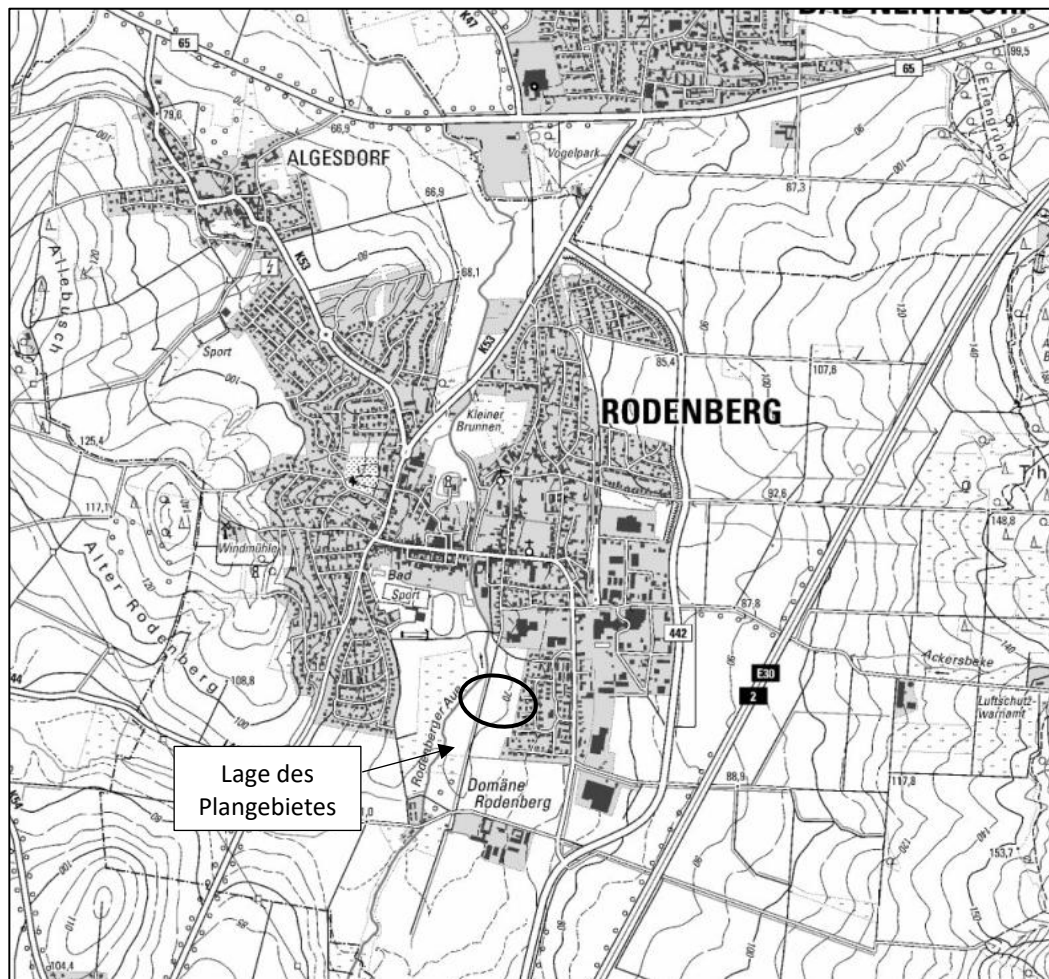


Abbildung 1: Übersichtskarte Lage des räumlichen Geltungsbereiches (M 1:25.000 i.O.)

Planungsträger: Stadt Rodenberg	Stand: 15.02.2025	Verfahrensstand: Entwurf Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
------------------------------------	----------------------	--



Planungsträger:



Stadt Rodenberg
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg

Planverfasser / Bearbeitung:



KIRCHNER Umwelt- und Städteplanung GmbH
Teichstraße 3
31655 Stadthagen



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Städtebauliche Begründung

Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VI
1. Grundlagen der Planung	1
1.1. Anlass und allgemeine Zielsetzung	1
1.2. Beschlüsse und Bekanntmachungen	1
1.2.1. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung, Bekanntmachung	1
1.2.2. Beschluss über die Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	1
1.2.3. Satzungsbeschluss	1
2. Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1. Gewähltes Verfahren	2
2.2. Ersatz und Aufhebung vorausgegangener Festsetzungen	2
2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3. Geltungsbereich	2
3.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	2
3.2. Lage in der Örtlichkeit	3
3.3. Bestandssituation	3
3.3.1. Umgebung und Nutzung der Plangebiete	3
3.3.2. Derzeitige Erschließung der Plangebiete	3
4. Vorgaben aus übergeordneten Plänen und Programmen	3
4.1. Raumordnung	4
4.1.1. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)	4
4.1.1.1. Allgemeine Aussagen	4
4.1.1.2. Aussagen des RROP zum Plangebiet	5
4.1.1.3. Fazit	5
4.1.2. Wirksamer Flächennutzungsplan Samtgemeinde Rodenberg (2015)	6
4.1.3. Vorhandene Bebauungspläne in der Umgebung des Plangebietes	6
4.1.3.1. Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“	6
4.2. Landschaftsplanung	8
4.2.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)	8
4.2.2. Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006, 2025)	8
4.2.3. Landschaftsplan / Grünordnungsplan	8
4.3. Vorgaben zum Baum- und Heckenschutz	8
4.4. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung	9
4.5. Regionales Entwicklungskonzept Schaumburger Land (2014)	9



4.6.	UVP-Pflicht	10
5.	Festsetzungen	10
5.1.	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
5.2.	Nachrichtliche Übernahmen	11
5.2.1.	Bodenschutz	11
6.	Belange von Natur und Landschaft	11
6.1.	Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben	11
6.1.1.	Rechtsgrundlage	11
6.1.2.	Planerische Vorgaben	12
6.1.3.	Schutzgüter und Eingriffsregelung	12
6.1.3.1.	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	12
6.1.3.2.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
6.1.3.3.	Schutzgüter Boden und Fläche	13
6.1.3.4.	Schutzgut Wasser	13
6.1.3.5.	Schutzgüter Klima und Luft	14
6.1.3.6.	Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild	14
6.1.3.7.	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	14
6.2.	Eingriffsregelung	15
7.	Immissionsschutz	15
8.	Ver- und Entsorgung	15
9.	Sonstige Belange	15
9.1.	Denkmalpflege	15
9.1.1.	Baudenkmale	15
9.1.2.	Archäologie	15
9.2.	Klimaschutz und Klimaanpassung	16
9.3.	Altlasten und Kampfmittel	16
9.4.	Bergbauliche Belange	16
9.5.	Rohstoffsicherung	17
9.6.	Militärische Belange	17
10.	Ergebnis der Umweltprüfung	17
11.	Durchführung des Bebauungsplanes	17
11.1.	Bodenordnung	17
11.2.	Baugrund	17
11.3.	Erschließung	18
11.3.1.	Verkehr	18
11.3.2.	Ver- und Entsorgung	18
11.3.3.	Leitungsverläufe	18



11.3.4.	Oberflächenentwässerung	18
12.	Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme	18
13.	Kosten	19
14.	Rechtsgrundlagen	19
15.	Sonstige Grundlagen	19

Teil 2 – Umweltbericht

1.	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung	20
2.	Beschreibung der Eingriffe	20
3.	Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung .	20
3.1.	Raumordnung	20
3.1.1.	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)	20
3.1.2.	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)	21
3.1.3.	Wirksamer Flächennutzungsplan	21
3.2.	Landschaftsplanung	21
3.2.1.	Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)	21
3.2.2.	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001/2006, 2025)	23
3.2.3.	Landschaftsplan / Grünordnungsplan	26
3.3.	Fachgesetze	26
3.3.1.	Baugesetzbuch (BauGB)	26
3.3.2.	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	26
3.3.3.	Bundesnaturschutzgesetz / Niedersächsisches Naturschutzgesetz	26
3.3.4.	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	26
3.3.5.	Bundesbodenschutzgesetz / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz	27
3.3.6.	Wasserhaushaltsgesetz / Niedersächsisches Wassergesetz	27
3.3.7.	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	27
3.3.8.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	27
3.4.	Baum- und Heckenschutz	28
3.4.1.	Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg	28
3.5.	Schutzgebiete gem. BNatSchG / NNatSchG	29
3.6.	Sonstige wertvolle Bereiche	29
4.	Lage und Größe des Plangebietes	30
5.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	30
5.1.	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung	31
5.2.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	31
5.3.	Schutzgüter Boden und Fläche	32
5.4.	Schutzgut Wasser	33



5.5.	Schutzgüter Klima und Luft	34
5.6.	Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild	35
5.7.	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	35
5.8.	Wechselwirkungen.....	36
6.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	36
6.1.	Bei Durchführung der Planung.....	36
6.2.	Bei Nicht-Durchführung der Planung.....	37
6.3.	Planalternativen	38
6.3.1.	Standort.....	38
6.3.1.1.	Alternativer Standort	38
6.3.1.2.	Alternative Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	38
6.3.2.	Inhalt	38
6.3.2.1.	Auswahl der Nutzungsart	38
7.	Eingriffsregelung	38
7.1.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	39
8.	Zusätzliche Angaben.....	40
8.1.	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	40
8.2.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	40
8.3.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	40
8.4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
8.5.	Referenzliste / Quellenangaben	41



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte Lage des räumlichen Geltungsbereiches (M 1:25.000 i.O.).....	1
Abbildung 2: Planauszug 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.....	3
Abbildung 3: Detailauszug aus dem RROP mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes.....	5
Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen FNP mit Kennzeichnung Lage des Plangebietes	6
Abbildung 5: Auszug „Planteil A“ Ursprungsbebauungsplan	7
Abbildung 6: Auszug „Planteil B“ Ursprungsbebauungsplan	7
Abbildung 7: Auszug LRP LK SHG, Schutzgebietskonzept, Bereich „Suderwiese“	25
Abbildung 8: Ausschnitt der VO zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes des LK SHG	29
Abbildung 9: Auszug Nds. Umweltkarten, Topo., M 1:12.500 i.O., mit eigenen Ergänzungen.....	30
Abbildung 10: Auszug NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000.....	32
Abbildung 11: Auszug Nds. Umweltkarten, Verordnetes ÜSG und Risikogebiet	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Städtebauliche Kennwerte	18
Tabelle 2: Ermittlung der Werteinheiten für den Externausgleich der B-Pläne 36, 40 und 47	39



Teil 1 – Städtebauliche Begründung

1. Grundlagen der Planung

1.1. Anlass und allgemeine Zielsetzung

Die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ festgesetzte externe Kompensationsfläche im südlichen Bereich der Stadt Rodenberg, auf der „Sudewiese“, soll planungsrechtlich aufgehoben und durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten des Kompensationsflächenpools „Sudewiese“ ausgeglichen werden.

Der Kompensationsflächenpool „Sudewiese“ basiert auf dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH*, Hannover, und umfasst Flächen auf der „Sudewiese“, die bereits im Rahmen des in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ sowie der weiteren Bebauungspläne Nr. 40 „Gutenbergstraße“ und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“ beansprucht werden. Die Stadt Rodenberg beabsichtigt mit dem Konzept eine über das Ursprungskonzept von v. LUCKWALD aus dem Jahre 1995 (vergl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“) hinaus gehende naturschutzfachliche Aufwertung sowie eine einheitliche Entwicklung der „Sudewiese“ als Kompensationsflächenpool. In die Umsetzung des Kompensationsflächenpools „Sudewiese“ wurden zudem Maßnahmen zur Hochwasserretention gem. dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* integriert. Die Fläche der „Sudewiese“ ist gem. dem Konzept bereits vollständig umgesetzt.

Im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A wird die Fläche der „Sudewiese“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Hierzu ist die planungsrechtliche Aufhebung der externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ erforderlich. Für diese planungsrechtliche Aufhebung und deren Ersatz (28.196 Wertpunkte) sind in dem Kompensationsflächenpool „Sudewiese“ ausreichend Wertpunkte vorhanden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes stellt daher eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dar, die mit der Änderung aufgehoben wird.

1.2. Beschlüsse und Bekanntmachungen

1.2.1. Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung, Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ (Aufstellungsbeschluss) sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 25.05.2021 bis einschl. 25.06.2021 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 25.05.2021 beteiligt und konnten bis einschl. 25.06.2021 Stellungnahmen einreichen.

1.2.2. Beschluss über die Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In seiner Sitzung am ____ hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Rodenberg den Beschluss zur Öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom ____ bis einschl. ____ durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange endete ebenfalls am _____. Die Unterlagen wurden ferner in dem angegebenen Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite der Stadt Rodenberg zur Verfügung gestellt.

1.2.3. Satzungsbeschluss

Wird zu gegebener Zeit ergänzt.



2. Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Gewähltes Verfahren

Für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ wird das Regelverfahren angewendet. Dieses beinhaltet zwei Beteiligungsstufen, die *Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit* gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung oder einer frühzeitigen Auslegung erfolgen kann und die *Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Der zweite Beteiligungsschritt besteht aus der *Öffentlichen Auslegung* (Beteiligung der Öffentlichkeit) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der *Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange* gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Anschluss wird, sofern keine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich wird, der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB durch die Stadt / Gemeinde gefasst.

2.2. Ersatz und Aufhebung vorausgegangener Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung werden die Planfestsetzungen des Ursprungsbebauungsplans bzgl. den beinhalteten Änderungen (hier: Aufhebung der Kompensationsmaßnahme, Abbuchung der Wertpunkte aus dem Kompensationsflächenpool „Sudewiese“) ersetzt bzw. aufgehoben.

2.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die in § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltene „Bodenschutzklausel“ verpflichtet die Stadt Rodenberg zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die Stadt ist verpflichtet, zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Können durch die Planung der Eingriff in Natur und Landschaft im Plangebiet nicht vollständig ausgeglichen werden, so sind externe Ausgleichsflächen vorzusehen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ wurden externe Kompensationsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB östlich der *Rodenberger Aue* im Bereich der „Sudewiese“ als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Im Rahmen der 1. Änderung soll diese planungsrechtlich aufgehoben und durch die Inanspruchnahme der durch das Konzept „Sudewiese“ entstandenen Wertpunkte aus dem Kompensationsflächenpool abgebucht bzw. kompensiert werden.

Mit der planungsrechtlich formalen Aufhebung der externen Kompensationsfläche des Bebauungsplans Nr. 36 werden die Grundzüge des Ursprungsbebauungsplans berührt. Die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 im Verfahren gem. § 13 BauGB ist damit nicht möglich. Es wird daher ein Regelverfahren durchgeführt.

3. Geltungsbereich

3.1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes bezieht sich auf die Aufhebung der externen Kompensationsfläche, die sich im östlichen Anschluss an die *Rodenberger Aue* befindet. Die betroffene Fläche hat eine Größe von 14.098 m² gem. der Maßangaben im „Planteil B“ des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“. Die Fläche ist derzeit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

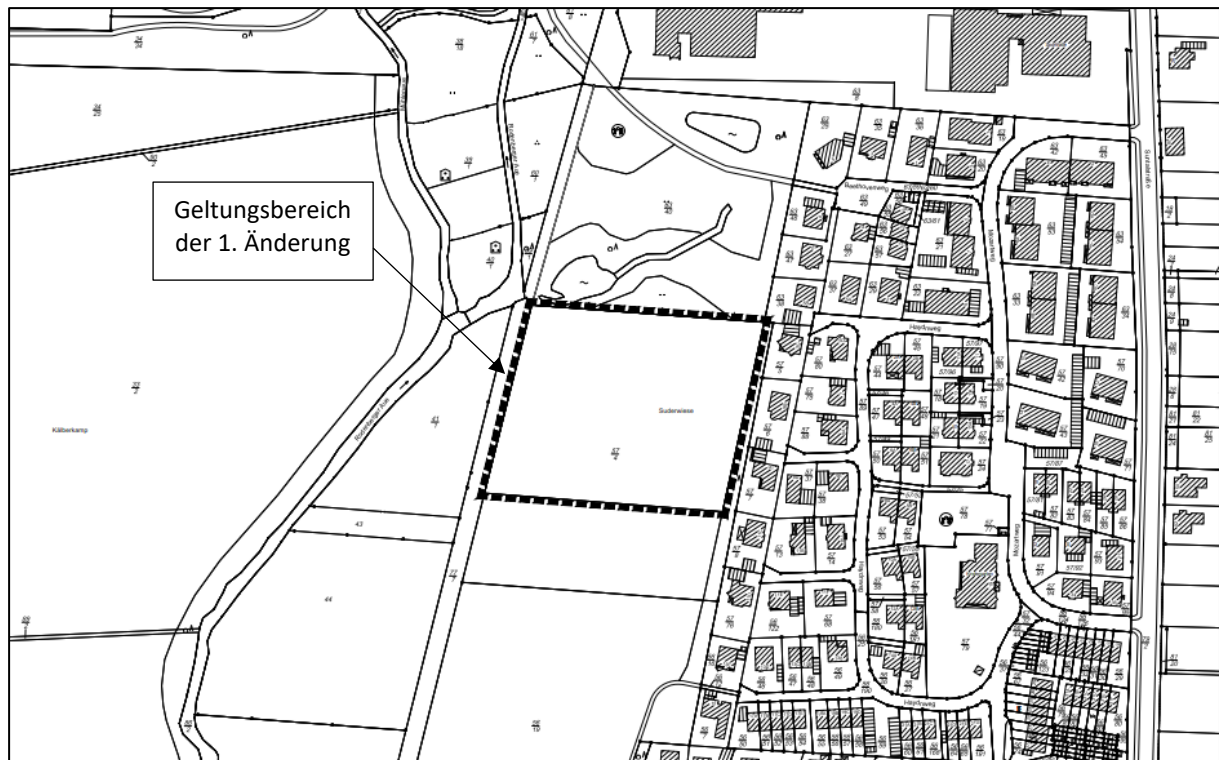


Abbildung 2: Planauszug 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36

3.2. Lage in der Örtlichkeit

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Rodenberg, östlich der *Rodenberger Ave.* Er bezieht sich auf Flächen im westlichen Anschluss zu einem Wohngebiet, die zuvor als Grünland und Wirtschaftsflächen genutzt wurden.

3.3. Bestandssituation

3.3.1. Umgebung und Nutzung der Plangebiete

Die Kompensationsfläche wurde in der Vergangenheit extensiv genutzt, sodass damit den Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes nachgekommen wurde. Anschließend erfolgte 2022 die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für die „Suderwiese“. Die Fläche weist im derzeitigen Zustand u.a. eine große Gewässerfläche, ausgeprägte Uferbereiche sowie Strauch- und Baumbestände auf.

3.3.2. Derzeitige Erschließung der Plangebiete

Die Flächen der „Suderwiese“, auf denen sich der Aufhebungsbereich der 1. Änderung befindet, sind im Südosten über den *Johann-Sebastian-Bach-Weg*, im Nordosten über den *Beethovenweg* und im Westen über einen Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße *Suderwiese* erreichbar.

4. Vorgaben aus übergeordneten Plänen und Programmen

Nachfolgend werden die sich aus übergeordneten Plänen und Programmen ergebenden Rahmenbedingungen für das Vorhaben, insbesondere mit Hinblick auf städtebauliche Belange, erläutert. Eine Ausführliche Betrachtung der Inhalte mit Bezug auf Natur und Landschaft erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung).



4.1. Raumordnung

Hinweis:

Da sich die Planung nicht auf städtebauliche Entwicklungen (z.B. Innenentwicklung, Siedlungsentwicklung) bezieht, sondern lediglich die Aufhebung von Kompensationsflächen in Form von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB beinhaltet, wird auf eine Erläuterung der Verordnung des Landes-Raumordnungsprogrammes verzichtet.

4.1.1. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg aus dem Jahr 2003 stellt den Ort Rodenberg als grundzentralen Standort in der Samtgemeinde Rodenberg dar. Zentrale Orte haben als Standorte innerhalb der Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Mittel- und Grundzentren sind durch eine Stärkung der grund- bzw. mittelzentralen Funktionen zu erhalten und zu steigern.

4.1.1.1. Allgemeine Aussagen

Hinweis:

Nachfolgend wird das sich aus dem LROP ergebende Ziel der Raumordnung (C) ergänzt bzw. der Bezug zum LK Schaumburg (D) aufgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Inhalte beziehen sich hierbei auf die Inhalte der in Rede stehenden Planung, d.h. auf die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Entwicklung und Inanspruchnahme von Poolflächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im Naturraum „Weser- und Leinebergland“, soll in den überwiegend nicht bewaldeten Landschaftseinheiten zur Erhaltung und Entwicklung der reichstrukturierten Kulturlandschaft (Mosaik aus Ackerflächen, Gehölzen, Grünland und Säumen) zusätzliche Strukturelemente (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes angereichert werden. Dieses gilt auch für die Entwicklung autotypischer Strukturen. Ferner sollen naturnahe Stillgewässer erhalten und entwickelt werden. (D 1.7.03.9)

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Flächen planungsrechtlich aufgehoben, die durch die Entwicklung des Kompensationsflächenpools „Sudewiese“ einer naturschutzfachlichen Aufwertung zugeführt wurden. Zur Herstellung der planungsrechtlichen Klarheit ist die Aufhebung der Flächen erforderlich, jedoch wird der Ausgleich durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Sudewiese“ festgesetzt. Die Aufhebung der Kompensationsmaßnahme des Ursprungsbebauungsplanes steht den Inhalten des RROP formell entgegen. Faktisch wird jedoch keine Verschlechterung bzw. kein Konflikt erzeugt.

Aufbauend auf die Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie die Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur ist in der Region ein regionales Biotopverbundsystem mit ökologisch bedeutsamen Kernbereichen und vernetzenden Verbundstrukturen zu entwickeln. Als Großräumige vernetzende Elemente dieses Verbundsystems sind die Fließgewässer und ihre Auen besonders zu schützen und in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern. Vorrangig ist eine Extensivierung und ökologische Entwicklung in den Fließgewässerauen u.a. der *Rodenberger Aue*. Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit in Schwerpunkträumen (Flächenpools) zu bündeln und sollen – soweit fachlich und rechtlich möglich – unter Berücksichtigung raumordnerischer Ziele in überörtliche Planungen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft wie z.B. in den regionalen Biotopverbund eingebunden werden. (D 2.1.02)

Die basierend auf dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* erfolgte Umgestaltung der „Sudewiese“ trägt zu einer Vernetzung mit weiteren Gehölzbeständen entlang der *Rodenberger Aue* bei und kommt damit den Vorgaben des RROP nach. Des Weiteren folgt die Anlage bzw. Sicherung der „Sudewiese“ als Kompensationsflächenpool den Inhalten des RROP, da durch die Aufnahme in den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ und die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ihr Bestand und Erhalt langfristig gesichert werden kann. Eine planungsrechtliche Änderung der

„Suderwiese“ ist nur durch Aufhebung im Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ möglich. Die Inanspruchnahme der Wertpunkte aus dem Kompensationsflächenpool, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ diesem zugeordnet wird, ist daher ebenfalls mit den Vorgaben des RROP vereinbar.

Der Hochwasserschutz ist vorrangig durch eine Verbesserung der natürlichen Hochwasserrückhaltung sowie gezielte Wasserrückhaltemaßnahmen und nur in unvermeidbaren Ausnahmefällen durch den Ausbau der Gewässer zu gewährleisten. Das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der *Rodenberger Ave* sollte aufgrund veränderter Hochwasserverhältnisse fortgeschrieben werden. (D 3.9.3.01/02)

Durch die Aufhebung der Kompensationsfläche des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ werden keine Konflikte bzgl. des Hochwasserschutzes hervorgerufen, da das Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für die „Suderwiese“ Maßnahmen zum Hochwasserschutz beinhaltet. Durch die auf der „Suderwiese“ angelegten Oberflächengewässer einschließlich Flutmulden wird zum Hochwasserschutz beigetragen.

Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird durch Aufhebung der externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ zwar theoretisch einen Konflikt mit den Vorgaben des RROP ermöglicht, faktisch wird jedoch durch die Festsetzung und Sicherung der „Suderwiese“ als Kompensationsflächenpool im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“, 6. Änderung, kein Konflikt vorbereitet. Die Flächen sind nach wie vor als Kompensationsflächen zu nutzen.

4.1.1.2. Aussagen des RROP zum Plangebiet

Die Fläche des Aufhebungsbereiches befindet sich auf der „Suderwiese“ im westlichen Anschluss an den ausgewiesenen Siedlungsraum, innerhalb eines *Vorranggebietes für Natur und Landschaft* und Flächen zur *Sicherung des Hochwasserabflusses*. Die Flächen sind ferner als *Hochwasserrückhaltebecken* dargestellt. Am westlichen Rand der „Suderwiese“ verläuft ein *Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren*.

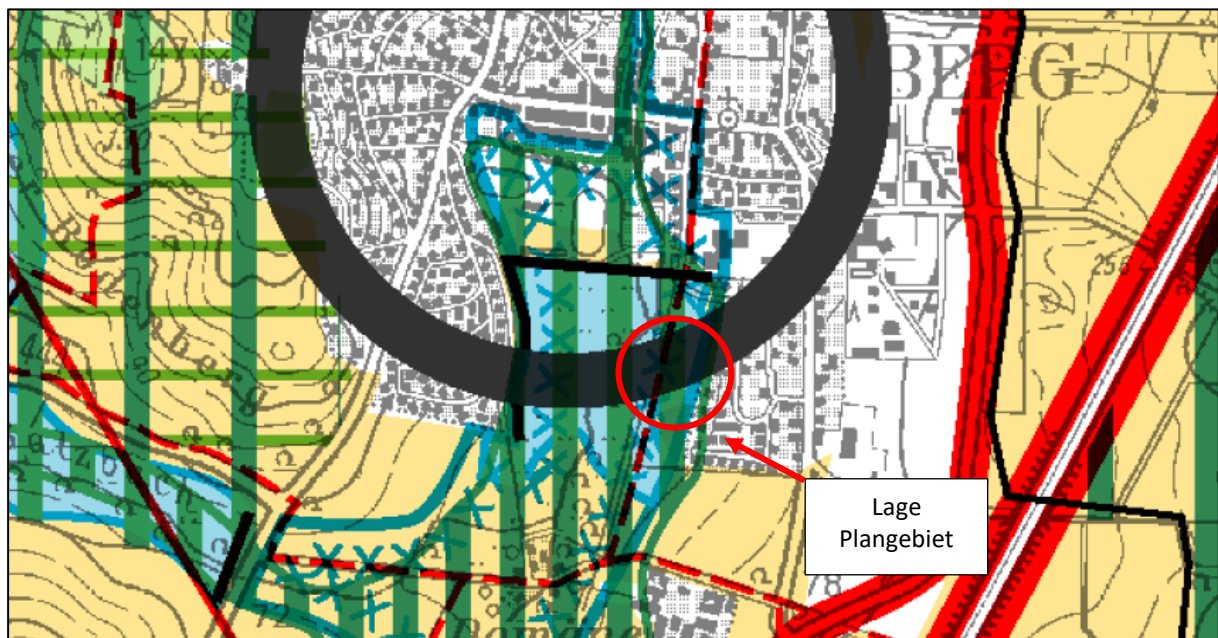


Abbildung 3: Detailauszug aus dem RROP mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes

4.1.1.3. Fazit

Insgesamt liegen keine Konflikte vor, die der Aufhebung der Fläche entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem (flächengleichen) Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ist die Planung mit dem RROP vereinbar.

4.1.2. Wirksamer Flächennutzungsplan Samtgemeinde Rodenberg (2015)

Für die Samtgemeinde Rodenberg liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan mit letztem Überarbeitungsstand von 2015 vor.

Das Plangebiet wird als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Die Aufhebung der Fläche steht den Darstellungen nicht entgegen.

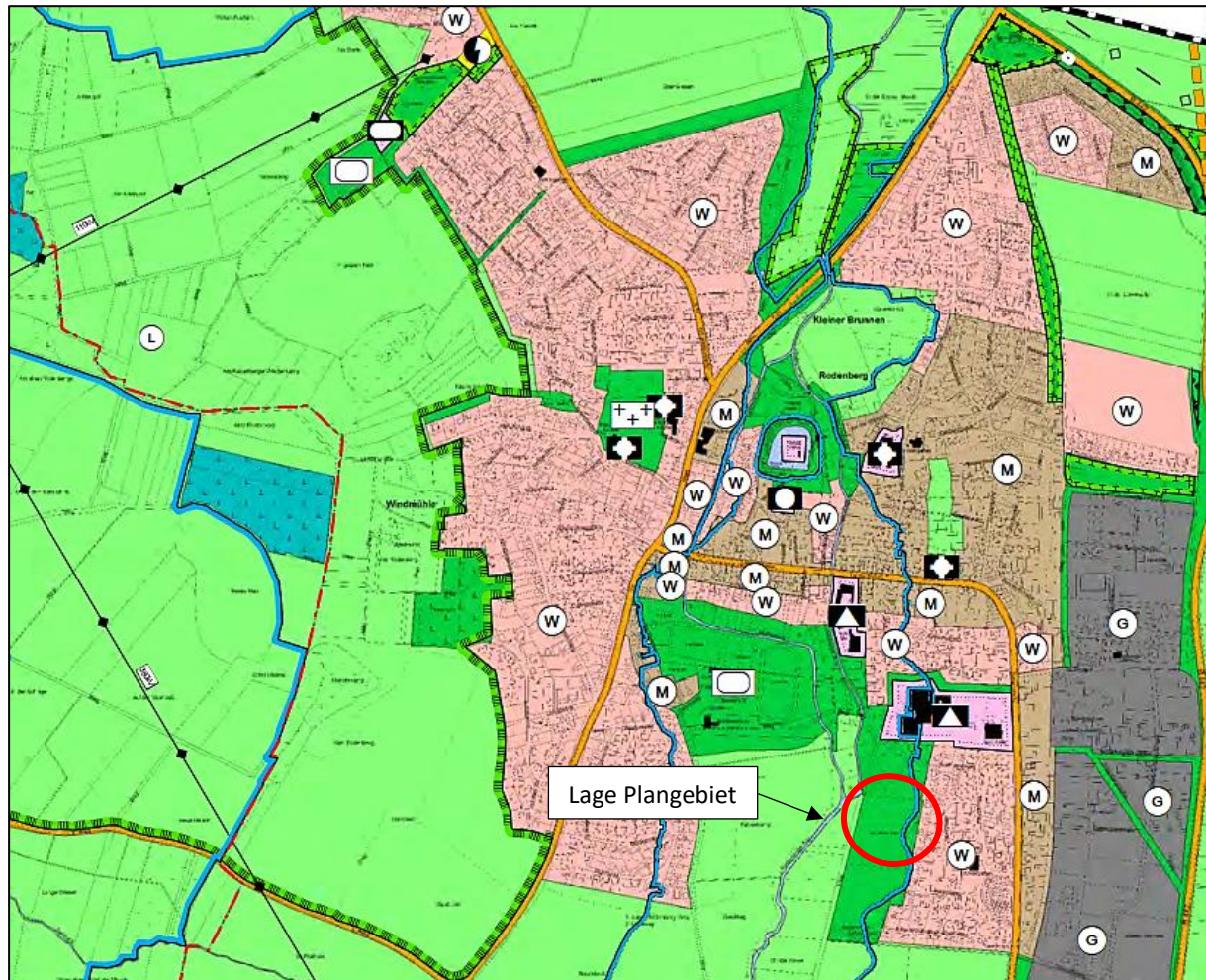


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen FNP mit Kennzeichnung Lage des Plangebietes

4.1.3. Vorhandene Bebauungspläne in der Umgebung des Plangebietes

Hinweis:

Weitere, in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ befindliche Bebauungspläne, sind von der Aufhebung der Kompensationsfläche auf der Fläche der „Suderwiese nicht betroffen, da diese weiterhin zu Kompensationszwecken genutzt werden. Auf eine Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

4.1.3.1. Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“

Ursprungsbebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“, umfasst im Rahmen seiner 1. Änderung den externen Kompensationsbereich „Teil B“ des Ursprungsbebauungsplans. Der Ursprungsbebauungsplan wurde am 22.02.1996 als Satzung beschlossen und ist am 24.04.1996 in Kraft getreten. Im Ursprungsbebauungsplan wurden im „Planteil A“ Gewerbegebiete sowie öffentliche Grünflächen und Verkehrsflächen festgesetzt.



Kompensationsfläche (B) im Maßstab 1 : 5 000

Abbildung 6: Auszug „Planteil B“ Ursprungsbebauungsplan



4.2. Landschaftsplanung

4.2.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind.

In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen.

Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Eine ausführliche Betrachtung der Inhalte des Landschaftsprogrammes erfolgt im Umweltbericht (Teil II der Begründung).

Aussagen mit Bezug auf die städtebaulichen Aspekte der in Rede stehenden Planung sind im Landschaftsprogramm nicht enthalten.

4.2.2. Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006, 2025)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Schaumburg greift die Grundsätze und Ziele aus dem Landschaftsplan Niedersachsen auf. Er stellt die Erfordernisse an und Maßnahmen für den Naturschutz auf Ebene des Landkreises detailliert dar. Für die vorliegende Planung werden der derzeit gültige LRP aus dem Jahre 2001/2006 sowie der Entwurf für den LRP 2025 herangezogen.

In Bezug auf die städtebaulichen relevanten Inhalte sind zum einen die Flächennutzungen dargestellt. Hierbei ist der Siedlungsbereich Rodenbergs als solcher verzeichnet.

In Bezug auf die Siedlungs- und Erholungsnutzung sind keine Darstellungen zu berücksichtigen, die durch die Planungen betroffen wären.

Aussagen zu den Darstellungen von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) aufgegriffen und erläutert.

4.2.3. Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Stadt Rodenberg bzw. den Planbereich der in Rede stehenden 1. Änderung nicht vor.

Ein aktueller Grünordnungsplan für die Stadt Rodenberg liegt ebenfalls nicht vor. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ wurde 1995 von v. *Luckwald*, Hameln, bereits eine grobe Beplanung der „Sudewiese“ vorgesehen, die anschließend jedoch nicht umgesetzt wurde.

Heute enthält das Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für den Bereich der „Sudewiese“ Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und berücksichtigt die Vorgaben aus übergeordneten Landschaftsplanungen sowie Flächen, die bereits aus Bebauungsplänen dort verortet sind, sodass auch die Planungen von v. *Luckwald* berücksichtigt werden konnten.

4.3. Vorgaben zum Baum- und Heckenschutz

Für den Landkreis Schaumburg liegt eine „Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes“ (1987) vor. Diese betrifft die Flächen, die „von außen“ bis an den Siedlungsbereich heranreichen.

Für die Aufhebungsfläche der in Rede stehenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ ist die Verordnung anzuwenden. Durch Aufhebung der Fläche in der vorliegenden Planung sowie unter Berücksichtigung der Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in der im Parallelverfahren befindlichen 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ sind jedoch keine Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand vorgesehen. Eine Abbildung ist dem Kapitel 3.4 des Umweltberichts zu der vorliegenden Planung zu entnehmen.

Für die Stadt Rodenberg liegt keine Satzung zum Baum- und / oder Heckenschutz vor.



4.4. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von gemeinschaftlicher und europäischer Bedeutung

Die hierbei zu berücksichtigenden Gebiete werden zunächst der Europäischen Kommission gemeldet. Werden diese als Schutzgebiete angenommen, wird es als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ angesehen.

Von der Planung sind keine der gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, insbesondere Bereiche mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, betroffen.

4.5. Regionales Entwicklungskonzept Schaumburger Land (2014)

Durch das für das Schaumburger Land aufgestellte bzw. fortgeführte Regionale Entwicklungskonzept (REK) für die Jahre 2014 – 2020 soll die Entwicklung des Schaumburger Landes für den Betrachtungszeitraum vorausgeplant werden. Auf Grundlage verschiedener Daten sowie einer SWOT-Analyse wurden die Stärken (u.a. kulturelle Identität, mittelständische Unternehmen, innovative Mobilitätsangebot) und Schwächen (u.a. schrumpfende und alternde Bevölkerung, ÖPNV-Problematik, Leerstandsproblematik) herausgefiltert, um Handlungsbedarfe und -möglichkeiten festzustellen. Mit der Aufstellung bzw. Weiterführung des REK bewirbt sich die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region Schaumburger Land um die Aufnahme in das LEADER Programm 2014 -2020 (LEADER (frz. *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale*) = Maßnahmenprogramm der Europäischen Union „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“).

Im Rahmen des REK werden Leitbilder / Leitmotto und Entwicklungsziele (Querschnittsziele sowie strategische Ziele) genutzt und fünf Handlungsfelder bearbeitet.

Zu den Handlungsfeldern zählen:

- die demographische Entwicklung / Daseinsvorsorge
- der Klima- und Umweltschutz
- die Baukultur und aktive Innenentwicklung
- die Kultur und der Tourismus

sowie

- die regionale Wirtschaftsförderung.

Die Bearbeitung der v.g. Arbeitsfelder erfolgt in Kooperation mit der Bevölkerung, verschiedenen Akteuren (u.a. aus den Bereichen Politik, Umwelt- und Naturschutz, Kultur und Tourismus, Jugend, Senioren, Denkmalschutz) und den Kommunen innerhalb des Schaumburger Landes sowie über dessen Grenzen hinaus.

In Bezug auf die vorliegende Planung ist auf den Themenpunkt „Klima- und Umweltschutz“ (Handlungsfeld B) hinzuweisen.

Hier wird hervorgehoben:

„Verschiedene Fließgewässer des Schaumburger Landes sind in der Vergangenheit nach Extremniederschlägen über die Ufer getreten. Besondere Gefahr geht von der Rodenberger Aue und von der Bückeberger Aue aus, zwei Bäche, die gemeinsam das Auetal (die Mulde zwischen Wesergebirge und Bückeberge) entwässern. (...) Angesichts der relativ hohen Siedlungsdichte im Schaumburger Land bergen solche Hochwasserereignisse ein potenziell hohes Schadensrisiko. Um Hochwasserschäden in Zukunft verringern bzw. Hochwasserereignisse in schadlosere Bahnen lenken zu können, wurden von den zuständigen Wasserbehörden des Landkreises verschiedene Überschwemmungsgebiete festgesetzt (...), zudem befinden sich derzeit einige weitere Bereiche als potenzielle Überschwemmungsgebiete in der Prüfung durch das Land Niedersachsen.“¹

Des Weiteren wird auch in der SWOT-Analyse zum Thema *Landschaft, Naturschutz und Klimaschutz*² auf die in Teilräumen bestehende Hochwassergefahr und das große Schadenspotenzial (Siedlungsdichte) hingewiesen.

Unter den Entwicklungszielen wird hervorgehoben, dass als strategisches Ziel der Klimaschutz organisiert sowie Natur und Landschaft geschützt und erlebbar gemacht werden sollen. Als Inhalt des *Themenbereich B Klima- und*

¹ REK SHG, Seite 46

² Ebd., Seite 65



Umweltschutz wird dies aufgegriffen und weiter ausformuliert. So sollen u.a. Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen, aufgewertet, vernetzt und erlebbar gemacht werden (B3).

Konkrete Vorgaben, die im Rahmen der in Rede stehenden Planung (d.h.: Aufhebung der externen Kompensationsfläche) zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus dem REK nicht. Es ist jedoch erkennbar, dass die Entwicklung der „Suderwiese“, die im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“, die aufzuhebende Fläche einbezieht, die Inhalte aus dem REK aufnimmt und die Planung den Inhalten des REK nicht entgegensteht.

4.6. UVP-Pflicht

Im Rahmen der Aufstellung der in Rede stehenden Änderung des Bebauungsplanes werden Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB betrachtet.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitplanungen gem. §§ 6 und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

5. Festsetzungen

Im Rahmen der Aufstellung (hier u.a.: Aufhebung) von Bebauungsplänen können einzelne Festsetzungen gem. § 9 BauGB getroffen werden. Nachfolgend werden die im Rahmen der Planung genutzten Festsetzungen aufgeführt und begründet.

5.1. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung:

- 1. Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte externe Kompensationsfläche „Planteil B“ des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ sowie die damit verbundene textliche Festsetzung Nr. 17 des Ursprungsbebauungsplanes, die sich auf die externe Kompensationsfläche auf dem Flurstück 63/40, Flur 11, Gemarkung Rodenberg beziehen, werden aufgehoben.*
- 2. Das durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ entstehende Kompensationsdefizit wird durch Inanspruchnahme von 28.196 Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen. Der Hinweis a ist zu beachten.*

Begründung:

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ wird die bisherige Kompensationsmaßnahme des Bebauungsplanes Nr. 36, welche nicht vollständig umgesetzt wurde, aufgehoben. Das Kompensationsdefizit wird durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen.

Alle weiteren bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 36 bleiben durch die 1. Änderung unberührt. Hierzu bedarf es keiner weiteren Begründung.

Der Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ verbindet die bisher isoliert für die Bebauungspläne Nr. 36, Nr. 40 und Nr. 47 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher und hydrologischer Zielsetzungen. Zusätzlich in das Konzept eingebunden werden die externen Kompensationsmaßnahmen der Bebauungspläne Nr. 35 A und Nr. 39.



Um den Kompensationsflächenpool rechtlich zu sichern, wird dieser im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt

Für die genannten Bebauungspläne werden insgesamt einzelne Änderungsverfahren durchgeführt.

5.2. Nachrichtliche Übernahmen

Schutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010).

5.2.1. Bodenschutz

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet laut den Daten des LBEG-Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019) befinden. Im Plangebiet handelt es sich um die Kategorien „hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit“.

Aufgrund der bereits erfolgten Umsetzung des Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* auf der „Suderwiese“ und deren Sicherung durch die im Parallelverfahren erfolgende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ sind durch die Planung keine weiteren in den Boden eingreifenden Maßnahmen abzuleiten, die durch die Aufhebung der Festsetzungen zur externen Kompensationsfläche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ entstehen könnten.

Sollten dennoch Eingriffen in den Boden erfolgen, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut umzusetzen.

Vorhandener Oberboden ist gem. § 202 BauGB vor Baubeginn schonen abzutragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind u.a. die DIN-Normen 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten und DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial anzuwenden.

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf Böden zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatte) geschützt werden. Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten soll ortsnah, schichtgetreu und von möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden. Ein Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden ist auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden zu achten, um Strukturschäden zu vermeiden.

Folgende Unterlagen sind des Weiteren bei der Bodenbearbeitung zu beachten:

- Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis
- Geobericht 28 – Bodenschutz beim Bauen

6. Belange von Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Belange von Natur und Landschaft kurzgefasst aufgeführt. Eine ausführliche Betrachtung und Erläuterung erfolgen im Rahmen des Umweltberichtes (Teil II der Begründung) gem. § 2 a BauGB.

6.1. Kurzfassung Rechtsgrundlage und planerische Vorgaben

6.1.1. Rechtsgrundlage

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und



Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Bezug auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Bestandteile (hier: Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Kompensation erfolgt z.B. durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Ersatz. Diese Vorgehensweise ist auch im Rahmen der Änderung von Bebauungsplänen für die hinzutretenden Eingriffe erforderlich.

In der vorliegenden Planung werden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen. Es werden durch die Aufhebung der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen, jedoch keine Maßnahmen festgesetzt, die eine Vermeidung und Minderung der Eingriffe durch das Vorhaben bewirken sollen. Die erforderliche Kompensation wird in diesem Fall über die Inanspruchnahme von Wertpunkten des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ gewährleistet.

6.1.2. Planerische Vorgaben

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises befindet sich der räumliche Geltungsbereich im westlichen Anschluss an den ausgewiesenen Siedlungsraum, innerhalb eines *Vorranggebietes für Natur und Landschaft* sowie Flächen zur *Sicherung des Hochwasserabflusses*. Die Flächen sind ferner als *Hochwasserrückhaltebecken* dargestellt. Am westlichen Rand der „Suderwiese“, deren Bestandteil die ehemalige Kompensationsfläche ist, verläuft ein *Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren*.

Darüberhinausgehend sind keine relevanten Darstellungen für Natur und Landschaft vorhanden.

Der räumliche Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) stellt Inhalte dar, die sich auf den Zustand vor Umgestaltung der Suderwiese beziehen. Im LRP 2001/2006 werden die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Die „Suderwiese“ wird mit Hinblick auf das Retentionsvermögen der Einzugsgebiete (der *Rodenberger Aue*) als von *hohem Retentionsvermögen* dargestellt. Der nach Süden verlaufende Abschnitt der *Rodenberger Aue* ist als *Fließgewässerabschnitt mit regelmäßig wiederkehrendem Überschwemmungsereignissen* verzeichnet.

Für den räumlichen Geltungsbereich wird in den Plankarten für die Flächen um die *Rodenberger Aue* eine sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufgezeigt. Diese Bereiche erfüllen auch die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet. Ferner werden großflächig Bereiche mit den Zielen zur *Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes (A)* sowie die *Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps A (A1)* hervorgehoben.

6.1.3. Schutzgüter und Eingriffsregelung

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB erläutert. Im Rahmen der Begründung (Teil I) wird eine Zusammenfassung der detaillierten Betrachtung aus dem Umweltbericht (Teil II) der Begründung aufgeführt.

6.1.3.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

Die Flächen der „Suderwiese“, die die in Rede stehende Fläche des Aufhebungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 beinhalten, wurden bereits vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* als Kompensationsflächen beansprucht und standen daher der Nutzung durch den Menschen nicht direkt zur Verfügung. Freizeitnutzungen haben nicht stattgefunden. Die Flächen leisteten im Kontext der landschaftsbildgebundenen Erholung einen Beitrag zur menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden.

Durch die Aufhebung der Festsetzung als Kompensationsfläche werden die Flächen freigegeben, stehen jedoch für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung, da sie im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit als Kompensationsflächenpool gesichert werden.

Durch die erfolgte Umsetzung des Gesamtkonzeptes als teilweise Gewässerfläche mit Uferandbereichen, Gebüschbeständen sowie einem Aussichtspunkt wurde die „Suderwiese“ aufgewertet. Sie trägt damit zu einer positiven Erfahrung des Freiraumes, zur Erholungsnutzung und zum menschlichen Wohlbefinden bei.



6.1.3.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächen der „Suderwiese“ waren vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* bereits als Kompensationsflächen aus der Nutzung genommen und standen für Tiere und Pflanzen als Habitate zur Verfügung. Nach Umsetzung des Konzeptes haben sich vielfältige neue Lebensräume entwickelt, die durch Wasserflächen, Uferbereiche sowie Gebüschstrukturen geprägt sind. Die Fläche leistet einen positiven Beitrag für die biologische Vielfalt.

Durch die Aufhebung der Festsetzung als Kompensationsfläche werden die Flächen planungsrechtlich freigegeben. Es wird jedoch faktisch keine Verschlechterung hervorgerufen. Sie stehen für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung, da sie im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit als Kompensationsflächenpool gesichert werden.

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* hat zu einer Entwicklung vielfältiger Lebensraumstrukturen beigetragen, die auch im Anschluss an die westlich verlaufende *Rodenberger Aue* für Flora, Fauna und biologische Vielfalt positiv zu bewerten ist. Nachteilige Auswirkungen durch die Planung sind insgesamt nicht abzuleiten.

6.1.3.3. Schutzgüter Boden und Fläche

Im Aufhebungsbereich auf der „Suderwiese“ liegen insgesamt drei verschiedene Bodenbereiche vor. Die im westlichen Bereich befindlichen Böden sind der Bodenlandschaft *Auenablagerungen* und der Bodenregion *Bergland* zuzuordnen. Der Bodentyp ist *Mittlere Gley-Vega*. Im östlichen Bereich sind Böden vorhanden, die ursprünglich der Bodenlandschaft *Lössgebiete* in der Bodenregion *Bergland* zuzuordnen sind. Als Bodentyp liegt hier *mittlere Gley-Parabraunerde* vor. Beide Bereiche werden zudem auch als Bodenlandschaft *Auenablagerungen* in der Bodenregion *Bergland* dargestellt, in der als Bodentyp *mittlere Gley-Vega* vorherrscht (vgl. Abb. im Kapitel 5.3 des Umweltberichts). Die Bodenfruchtbarkeit ist als sehr hoch angegeben. Die Sickerwasserrate (1991 – 2020) liegt zwischen 100 -150 mm / Jahr.

Die tatsächliche Ausformung der Böden ist in Folge der Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* nicht bekannt.

Die im Rahmen der Planung vorgesehene Aufhebung der Kompensationsfläche führt faktisch zu keiner Änderung, da die Flächen der Suderwiese, die die in Rede stehende Kompensationsfläche beinhalten, im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit als Kompensationsflächenpool gesichert werden.

Durch die Planung wird kein Eingriff in den Boden vorbereitet, sodass keine erheblichen Eingriffe in den Boden abzuleiten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen einschl. der Archivfunktion führen würden.

Die bereits erfolgte Umgestaltung der Flächen gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* mit den erforderlichen Eingriffen in das Bodengefüge erfolgte unter Berücksichtigung des Schutzes der Bodenfunktionen, der Archivfunktion und mit Einbeziehung der Hochwasserschutzbelange.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche erfolgt durch die planungsrechtliche Aufhebung der Fläche des räumlichen Geltungsbereiches keine Neuinanspruchnahme von Flächen.

6.1.3.4. Schutzgut Wasser

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich westlich zu ca. Zweidritteln in der hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen* innerhalb des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* (05113). Im östlichen Drittel wird die Fläche der hydrogeologischen Einheit *Löss und Sandlöss* des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* zugeordnet.

Die Grundwasserstufe ist für die westlichen Zweidritteln der Fläche als 4 – *tief* angegeben. Im östlichen Bereich ist diese mit 5 – *sehr tief*. Die Sickerwasserrate (1991-2020) ist für die gesamte Fläche mit einem Wert von > 100 – 150 mm / Jahr angegeben.

Ein Großteil der Fläche der „Suderwiese“ befindet sich innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der *Rodenberger Aue*, die als Gewässer 2. Ordnung verzeichnet ist. Im nördlichen



und südlichen Anschluss an die Flächen befinden sich seit mehreren Jahren zwei Regenrückhaltebecken. Ergänzend wurden im Rahmen der Umgestaltung der Gesamtfläche der „Sudewiese“ gemäß dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* zwei großflächige Flutmulden angelegt, die in den tieferen Bereichen nahezu dauerhaft wasserführend sind. Diese reichen in den räumlichen Geltungsbereich der in Rede stehenden Planung hinein.

Durch die Aufhebung der Kompensationsflächenfestsetzung wird keine Änderung des aktuellen Status Quo hervorgerufen. Die Fläche wird im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und damit als Kompensationsflächenpool gesichert.

Eine Versiegelung wird nicht vorbereitet. Insgesamt sind durch die hierdurch ermöglichte planungsrechtliche Sicherung der Fläche keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser abzuleiten.

6.1.3.5. Schutzgüter Klima und Luft

Die „Sudewiese“, zu der die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der in Rede stehenden Planung zu zählen ist, ist lufthygienisch dem Siedlungsgebiet zuzuordnen. Sie stellte sich vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* bereits als extensiv genutzte Fläche mehrerer Kompensationsmaßnahmen dar, die durch dauerhaften Bewuchs mit entsprechenden Pflegemaßnahmen gekennzeichnet war. Nach ihrer Umgestaltung und der dadurch entstandenen Vielzahl an verschiedenen Bereichen und Biotopen sowie Pflanzmaßnahmen konnte sich die Vegetation entwickeln, sodass heute viele Sträucher, Extensivwiese, Röhrichte und große Wasserflächen vorhanden sind, die zu einer Verdunstung und Abkühlung sowie zur Frischluftproduktion beitragen.

Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation ist das Gebiet als Raum mit nur gering ausgeprägten Luftaustausch (Hangabwinde vom Deister, Kaltluftproduktion und Kaltluftabfluss von den Ackerflächen) einzustufen.

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes für die „Sudewiese“ ist bereits abgeschlossen. Durch die Festsetzung der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ wird diese gesichert, sodass durch die planungsrechtliche Aufhebung der Fläche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf das Schutzgut ausgehen.

6.1.3.6. Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der in Rede stehenden Änderung ist Teil der „Sudewiese“. Sie liegt am westlichen Rand des Siedlungsbereiches im Süden Rodenbergs und im Übergang zu den im westlichen Verlauf befindlichen Auenwiesen sowie Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue*. Die ursprünglich vorherrschende Ackernutzung hat im Zusammenhang mit den im südlichen Verlauf befindlichen Landwirtschaftsflächen den Bereich geprägt. Durch die Umgestaltung der „Sudewiese“ gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* und die umgebenden Gehölze, fügt sich die „Sudewiese“ in den Auenbereich optisch ein. Ein direkter Sichtbezug zu den Landwirtschaftsflächen ist durch die auf der „Sudewiese“ geschaffenen Aufschüttungen und Pflanzmaßnahmen nicht mehr vollständig gegeben.

Mit der Anpflanzung von Gehölzen, der Anlage von Flutmulden und Fließrinnen, wurden Elemente in die Natur und das Landschaftsbild eingebracht, die die Vielfalt und visuelle Erlebbarkeit des Raumes bereichern. Die Fläche steht für eine Freizeitnutzung nicht direkt zur Verfügung, ist jedoch durch eine Aussichtsplattform erlebbar. Eine Wegeverbindung für das Landschaftserleben führen zu mehreren Seiten unmittelbar an der Fläche vorbei.

Die Aufhebung der Fläche ist für den Menschen hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild nicht relevant, da diese durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ gesichert wird und damit für den Menschen und in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild erhalten bleibt.

6.1.3.7. Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches, als Teil der „Sudewiese“, stand bereits langfristig als Landwirtschaftsfläche in Nutzung und wurde gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet. Kultur- und Sachgüter, die in diesem Bereich zu beachten wären, sind nicht bekannt.



geworden. Auch auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Auewiesen und Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue* sowie dem östlich anschließenden Siedlungsbereich sind keine zu berücksichtigenden Kultur- und Sachgüter bekannt.

Durch die planungsrechtliche Aufhebung der Kompensationsfläche sind im Zusammenhang mit der Festsetzung der „Suderwiese“ im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und deren Nutzung als Kompensationsflächenpool keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten, da die Flächen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben und keine Eingriffe außer der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig sind.

6.2. Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Im Rahmen der Aufstellung (bzw. Änderung) des Bebauungsplanes sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich, da der erfolgende Eingriff durch die Aufhebung vollständig durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ ausgeglichen wird. Auf eine rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird vor diesem Hintergrund verzichtet. Es wird auf das Kapitel 8 im Umweltbericht zu der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ verwiesen.

7. Immissionsschutz

Die Planung tangiert keine immissionsschutzrechtlichen Belange. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

8. Ver- und Entsorgung

Die Planung tangiert keine Belange der Ver- und Entsorgung, da es sich um die Aufhebung der Festsetzung zu der im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ extern festgesetzten Kompensationsfläche („Planteil B“ des Ursprungsbebauungsplanes) handelt. Die Pflegemaßnahmen können über vorhandene Zuwegungen erfolgen. Auf eine weitere Betrachtung wird verzichtet.

9. Sonstige Belange

9.1. Denkmalpflege

9.1.1. Baudenkmale

Für den räumlichen Geltungsbereich liegen keine Kenntnisse über Baudenkmale vor, die durch die Planungen beeinträchtigt werden können.

Da der Inhalt der Planung Flächen betrifft, die bereits durch die im Parallelverfahren erfolgende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinreisen“ und die Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Sicherung und Entwicklung eines Kompensationsflächenpools vorgesehen ist, sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

9.1.2. Archäologie

Es wird darauf hingewiesen, dass konkrete archäologische Kulturdenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht bekannt sind.

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen,



Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

9.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ hat die Aufhebung der Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes zum Inhalt.

Durch die Aufhebung der Kompensationsfläche wird eine derzeit planungsrechtliche bereits als Kompensationsfläche vorgesehene und aktiv genutzte Fläche freigegeben.

Eine bauliche Beanspruchung wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes jedoch nicht vorbereitet, da die betroffene Fläche Bestandteil der „Suderweise“ ist, die im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit vor Eingriffen geschützt wird.

Die in der v.g. Planung erfolgende Festsetzung der Fläche für Maßnahmen und damit die rechtliche Sicherung von bereits zu Kompensationszwecken genutzten Flächen sowie eine Ausweitung auf ein Gesamtkonzept, das u.a. auch den Hochwasserschutz berücksichtigt, erzeugt eine dem Klimaschutz und der Klimaanpassung zuträgliche Entwicklung.

9.3. Altlasten und Kampfmittel

Derzeit sind für den räumlichen Geltungsbereich keine Altlasten und Kampfmittelfunde bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

9.4. Bergbauliche Belange

Das Verfahrensgebiet liegt nach aktuellem Kenntnisstand im Gebiet der ehemaligen Grafschaft Schaumburg. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbau-gerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Wenn Grundeigentümerrechte im Grundbuch eingetragen sind, wird seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) darum gebeten, die Art des Rechtes mit dem dazu gehörenden Grundbuchblatt per E-Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de zu übersenden.

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor. Es befindet sich ferner nicht in einem Bereich, der von historischem Bergbau betroffen ist.

Gem. NIBIS Kartenserver grenzt das Bergwerkseigentum „Bergwerksfeld Rodenberg“ südwestlich an den Bereich der „Suderwiese“ und ragt im südwestlichen Bereich des Kompensationsflächenpools rd. 60 m hinein. Das Bergwerksfeld erstreckt sich bis an die Bebauung „Johann-Sebastian-Bach-Straße“. Aktueller Rechtsinhaber ist das Land Niedersachsen. Bei dem, dem Bergwerkseigentum zugrunde liegenden Bodenschatz handelt es sich um „Sole“. Das Bergwerkseigentum gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes Bodenschätze abzubauen.

Durch die Aufhebung der Festsetzungen zur externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes des in Rede stehenden Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ sind keine Beeinträchtigungen der bergbaulichen Belange abzuleiten. Mit der vorliegenden Planung wird das Bergwerksrecht nicht beeinträchtigt.



9.5. Rohstoffsicherung

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ ist keine Betroffenheit durch Rohstoffsicherungsgebiete bekannt.

9.6. Militärische Belange

Es liegen keine Informationen zu der Betroffenheit militärischer Belange vor.

10. Ergebnis der Umweltprüfung

Die im Rahmen der Erstellung des Entwurfes durchgeführte Umweltprüfung zeigt die möglichen Beeinträchtigungen durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ auf.

Erhebliche Eingriffe in die Umwelt gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind durch die planungsrechtliche Aufhebung der externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes nicht abzuleiten, da die Fläche im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird.

Des Weiteren wurde die „Suderwiese“, die den Aufhebungsbereich einschließt, bereits gemäß dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet, sodass hier der planungsrechtliche Status des Ursprungsbebauungsplanes bereits seit 2022 nicht mehr identisch vorliegt. Durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB soll diese nun im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ in Ihrem Status gesichert werden.

Es werden durch die Planung keine Versiegelungen oder Eingriffe in den Boden vorbereitet. Auch sind daher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Viel mehr leistet die auf der „Suderwiese“ hervorgebrachte Entwicklung einen positiven Beitrag für diese Schutzgüter durch die vielfältigen Strukturen und Vegetationsentwicklungen.

Auch für den Menschen ist die Entwicklung der „Suderwiese“ positiv zu bewerten, da die Belange des Hochwasserschutzes bei der Neugestaltung berücksichtigt werden konnten und das Landschaftsbild und Landschaftserleben von der Entwicklung positiv beeinflusst wurden.

Da die „Suderwiese“ und damit auch der Aufhebungsbereich der in Rede stehenden Planung nicht für eine reguläre aktive Nutzung zur Verfügung steht, sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes für die vorliegende Planung nicht von Bedeutung.

Insgesamt entsteht durch die Planung kein Erfordernis von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Aufhebung der Fläche führt zu einem rechnerischen Kompensationsdefizit, das durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten des Kompensationsflächenpools auf der „Suderwiese“ ausgeglichen wird.

11. Durchführung des Bebauungsplanes

11.1. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ nicht erforderlich.

11.2. Baugrund

Im Untergrund des Standorts auf der „Suderwiese“ sind lösliche Sulfatgesteine (Münder-Mergel) in Tiefen ≤ 200 m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten können. Im näheren Umfeld des Standorts ist bisher ein (1) Erdfall bekannt. Es besteht eine Gefährdung durch die Reaktivierung oder Ausweitung bestehender oder fossiler, verfallter Erdfälle sowie durch neu auftretende Erdfälle.

Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten")



vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Im räumlichen Geltungsbereich wird planungsrechtlich die festgesetzte Fläche für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufgehoben, jedoch im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut festgesetzt. Durch die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auch zukünftig nicht mit einer Bebauung zu rechnen. Der im Rahmen des Entwicklungskonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* geplante Aussichtsturm wurde unter Berücksichtigung der v.g. Hinweise errichtet.

11.3. Erschließung

11.3.1. Verkehr

Die verkehrliche Anbindung zur Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen der Flächen des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“, in den die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches eingeschlossen sind, bleibt unverändert erhalten.

11.3.2. Ver- und Entsorgung

Da es sich bei der im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ aufzuhebenden Flächen um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB handelt sind keine Anschlüsse an die Versorgungsnetze (Energie, Telekommunikation, Trink- und Löschwasser, Abwasser) erforderlich. Des Weiteren sind keine Abfallentsorgung und Erreichbarkeit diesbezüglich notwendig.

11.3.3. Leitungsverläufe

Hinweis:

Derzeit sind keine konkreten Leitungsverläufe bekannt. Eine Anfrage über das BIL-Portal wurde für den Bereich der „Suderwiese“ gestellt. Die Anfrage wurde von den Leitungsträgern Open Grip Europe GmbH (OGE), TenneT TSO GmbH – Bereich Nord und Exxon Mobil Production Deutschland GmbH beantwortet, die keine Betroffenheit bestätigen.

Eine Ergänzung erfolgt bei Bedarf zum Satzungsbeschluss.

11.3.4. Oberflächenentwässerung

Eine Oberflächenentwässerung ist im Rahmen der Aufhebung der Fläche nicht erforderlich. Bauliche Anlagen, die durch Versiegelungen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss führen können, werden nicht errichtet.

12. Städtebauliche Kennwerte / Flächeninanspruchnahme

Nachfolgend wird die Flächenbilanz für die in Rede stehende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Am Ackersbach“ aufgeführt.

Bezeichnung	Größe
Aufhebungsbereich	14.098 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	

Tabelle 1: Städtebauliche Kennwerte



13. Kosten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ dient der rechtlichen Änderung der Flächennutzungen und erzeugt Verfahrenskosten, die durch die Stadt Rodenberg getragen werden.

14. Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz** - BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- **Niedersächsische Bauordnung** (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 I Nr. 9).
- **Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz** (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289).
- **Niedersächsisches Straßengesetz** (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420).

15. Sonstige Grundlagen

Raumplanung

- o Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)
- o Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg (Überarbeitung 2015)
- o Regionales Entwicklungskonzept 2014-2020 – Region Schaumburger Land (2014)

Landschaftsplanung

- o Niedersächsisches Landschaftsprogramm, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021)
- o Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006, Entwurfsfassung 2025)

Baum und Heckenschutz

- o Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg (1987)

Schutzgutbeschreibungen

- o Niedersächsische Umweltkarten, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024)
- o Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE, UND GEOLOGIE (2024))



Teil 2 – Umweltbericht

1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Durch die vorliegende Planung sollen die Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ stehen, aufgehoben und durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ ausgeglichen werden.

Das für die „Suderwiese“ erstellte Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umfasst die Kompensationsflächen der Bebauungspläne Nr. 36 „Am Ackersbach“, Nr. 40 „Gutenbergstraße“ und Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld II“. Die Stadt Rodenberg hat mit dem Konzept eine über das Ursprungskonzept von v. Luckwald 1995 (vergl. Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“) hinausgehende naturschutzfachliche Aufwertung sowie eine einheitliche Entwicklung der „Suderwiese“ als Kompensationsflächenpool für die o.g. Bebauungspläne ermöglicht. In die Umsetzung des Kompensationsflächenpools „Suderwiese“ wurden zudem Maßnahmen zu Hochwasserretention integriert. Ferner können die zur Verfügung stehenden Wertpunkte für die Verlegung der bisher extern liegenden Kompensationsflächen der Bebauungspläne Nr. 35 A „Steinriesen“ (6. Änderung) und Nr. 39 „Friedhofserweiterung“ (1. Änderung) beansprucht werden.

Der Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ wird im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit gesichert. Für die Inanspruchnahme der Wertpunkte und planungsrechtliche Klarstellung ist im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ die externe Kompensationsfläche planungsrechtlich aufzuheben.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ stellt daher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dar, die durch die Planänderung aufgehoben und für die umfangreiche Folgefestsetzung planungsrechtlich freigegeben werden.

2. Beschreibung der Eingriffe

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich aufgehoben.

Resultierend aus dieser planungsrechtlichen Maßnahme entstehen faktisch keine erheblichen Eingriffe in den Boden oder die Umwelt, da die Fläche im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und somit gesichert und vor Eingriffen geschützt wird.

3. Fachgesetze und Fachpläne, Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

3.1. Raumordnung

Nachfolgend werden die Inhalte der Fachplanungen mit Bezug auf Natur und Landschaft aufgeführt. Die städtebaulich relevanten Inhalte sind der Begründung zum Bebauungsplan (Teil I) zu entnehmen.

3.1.1. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (2017/2022)

Hinweis:

Da sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ auf die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bezieht, die jedoch im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut festgesetzt und zugeordnet werden, wird auf eine Erläuterung des Landes-Raumordnungsprogrammes verzichtet.



3.1.2. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)

Das RROP ist gem. § 7 Abs. 2 NROG aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln; Es konkretisiert die Aussagen des LROP auf Ebene des Landkreises.

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches (externe Kompensationsfläche – Aufhebungsbereich) liegt innerhalb des Bereiches im westlichen Anschluss an den ausgewiesenen Siedlungsraum. Sie befindet sich innerhalb eines *Vorranggebietes für Natur und Landschaft* und von Flächen zur *Sicherung des Hochwasserabflusses*. Die Flächen sind ferner als *Hochwasserrückhaltebecken* dargestellt. Am westlichen Rand der „Sudewiese“ verläuft ein *Regional bedeutsamer Wanderweg – Radfahren*.

Darüberhinausgehend sind keine relevanten Darstellungen für Natur und Landschaft vorhanden.

3.1.3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg stellt die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches als Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar.

Die Aufhebung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft steht dem § 8 Abs. 2 BauGB nicht entgegen. Die Fläche wird im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ im Parallelverfahren erneut als solche festgesetzt und kann aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abgeleitet werden.

3.2. Landschaftsplanung

3.2.1. Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021)

Die Landschaftsplanung ist das zentrale und umfassende Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt sind. In Niedersachsen ist die Landschaftsplanung als eigenständige, gutachtliche Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestaltet. Die Darstellungen der Landschaftsplanung werden vor allem durch Integration in die räumliche Gesamtplanung oder den Erlass von Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft umgesetzt und können so zu rechtsverbindlichen Festlegungen führen. Bei der Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsprogramms sind die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Aussagen des Landschaftsprogramms zu den übergeordneten Themen aufgeführt. Das Landschaftsprogramm enthält zudem auch eine Betrachtung des gegenwärtigen Zustandes der Schutzgüter. Aufgrund der in Kapitel 5 des Umweltberichtes erfolgenden detaillierten Schutzgutbetrachtung wird an dieser Stelle auf eine Erläuterung verzichtet.

Naturräumliche Gliederung

Die Samtgemeinde Rodenberg, innerhalb derer sich die Stadt Rodenberg befindet, liegt innerhalb der Naturräumlichen Region 8 – Weser und Weser-Leinebergland und wird der Unterregion 8.2 mit Weser-Leinebergland zugeordnet. Es wird zudem zu der Roten Liste Region Hügel- und Bergland (H) gezählt. Die Region 8.2 zeichnet sich durch den Wechsel von lössbedeckten Becken und Talungen mit oftmals steil aufragenden Bergzügen und Hochflächen aus Sand- oder Kalkgesteinen aus. Hier sind vor allem die Kerb- und Muldentäler mit ihren Ackerterrassen und Hohlwegen als charakteristisch anzusehen, aber auch Felsformationen wie die Klippen im Ith, Steilhänge im Wesertal sowie Höhlen und Felsen prägen die Region. Kleinfächig, aber besonders charakteristisch sind Formen des Kalk- und Gipskarstes wie Höhlen, Bachschwinden und Erdfälle. Ferner wird die Region 8.2 durch Laubwälder geprägt, die großflächige, zusammenhängende Bestände auf den Hängen und Kuppen der Höhenzüge bilden. Naturraumtypisch sind hier v.a. Buchen- und Buchenmischwälder. Das bewegte Relief wird von einem Netz mäßig bis schnell fließender Bäche und kleiner Flüsse durchzogen. Ebenso typisch für den Naturraum sind Quellen und nährstoffarme Quellsümpfe.

Heutige potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist aufgrund des übergeordneten Maßstabs nicht konkret zu bestimmen. Die Flächen der Samtgemeinde Rodenberg sind dabei in einem Bereich „Buchenwälder basenreicher, mittlerer Standorte“ (D) gelegen. Angrenzend sind teilweise Bereiche mit einer heutigen potenziell



natürlichen Vegetation aus „Buchenwäldern basenarmer Standorte“ (C) bzw. „Buchenwälder der Kalkstandorte“ (E) vorhanden.

Historische Landnutzung

Für den Landschaftszustand um 1800 (historische Landnutzung) liegt für die Samtgemeinde und den Siedlungsbereich Rodenberg und die Umgebung keine Darstellung vor. Der östlich verlaufende Deister wird als „Wald“ dargestellt. Auch heute noch sind die Landnutzungen als solche für diese Bereiche verzeichnet.

Die Aussagen zur Abgrenzung der historischen Landnutzung basieren auf der aktuellen Topografie. Die historische Landnutzung als „Wald“ war um 1800 vermehrt im Süden Niedersachsens, beginnend auf Höhe Hannover und Peine, ausgeprägt. Auch im Bereich Osnabrück im Südwesten Niedersachsens sowie im Bereich Lüchow im Nordosten war die Landnutzung „Wald“ vorhanden. Heutzutage erreicht die Nutzung als „Wald“ im Land Niedersachsen einen Anteil von rd. 21,6 % der gesamten Landesfläche und bis zur Küste ausgeprägt.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

„Unzerschnittene verkehrsarme Räume [...] sind Räume von mindestens 100 km² Fläche, die nicht von größeren Verkehrsachsen, flächenhafter Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätzen, zerschnitten werden. Diese Räume weisen oftmals sehr geringe Lärmbelastungen auf, wodurch sie insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung sind (GARNIEL et al. 2007, 2010).“³

In den v.g. Bereichen soll die fortwährende Landschaftszerschneidung und -fragmentierung durch Verkehrstrassen vermieden bzw. vermindert werden, da diese zu qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen von ehemals großräumigen Landschaften und zusammenhängenden Biotopstrukturen und damit der Isolation einzelner Lebensräume führt. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs ist keine detaillierte Verortung des Planbereiches in den vorhandenen Kartendarstellungen möglich.

Westlich Hannovers und östlich von Rodenberg sowie nördlich von Hameln befinden sich jedoch zwei der hervorgehobenen und v.g. erläuterten Bereiche. Die Flächen der Landschaftsschutzgebiete Deister und Süntel können in etwa den unzerschnittenen verkehrsarmen Flächen zugesprochen werden.

Schutzgebiete

Netz Natura 2000

„Die niedersächsischen Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines staatenübergreifenden, zusammenhängenden ökologischen Netzes aus Schutzgebieten bestehend aus FFH- und Vogelschutzgebieten, welches von der Europäischen Union zur Erhaltung der biologischen Vielfalt initiiert wurde. Die rechtlichen Grundlagen für Auswahl, Einrichtung und Management der Schutzgebiete und zusätzlicher Anforderungen hinsichtlich streng geschützter Arten bilden die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und die EU-Vogelschutzrichtlinie [...]“⁴

In Bezug auf die in Rede stehende Planung ist keines der v.g. Gebiete direkt betroffen. Das im südöstlichen Verlauf liegende FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ liegt in einer Entfernung von > 6 km Luftlinie zum Siedlungsbereich der Stadt Rodenberg.

Sonstige Schutzgebiete und Naturdenkmale

Die Stadt Rodenberg einschl. des Plangebietes liegt innerhalb des Naturparks Weserbergland (NP NDS 00010).

Im westlichen Verlauf zum Siedlungsbereich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Alter Rodenberg / Altebusch“ (LSG SHG 00020). Nördlich des Siedlungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Rehren / Horsten“ (LSG SHG 00018) sowie östlich das Landschaftsschutzgebiet „Süd-Deister“ (LSG SHG 00017).

In unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich Rodenberg befinden sich keine Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale. Geotope sind ebenfalls nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der v.g. Schutzgebiete und

³ Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Seite 26

⁴ Niedersächsisches Landschaftsprogramm (2021), Seite 28



Naturdenkmale ist durch die Planung nicht abzuleiten. Auf die Erläuterungen zu Schutzgebieten im Kapitel 3.5 wird verwiesen.

Großprojekte des Naturschutzes in Niedersachsen

„Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen führen gemeinsam das Integrierte LIFE-Projekt "Atlantische Sandlandschaften" durch, mit dem beispielsweise die in beiden Ländern vorhandenen Heidelandchaften, artenreichen Sandtrockenrasen und nährstoffarmen Stillgewässer optimiert beziehungsweise wiederhergestellt werden sollen. Damit soll der Erhaltungszustand ausgewählter Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung in der atlantischen biogeographischen Region verbessert werden.“⁵

Der Siedlungsbereich der Stadt Rodenberg befindet sich insgesamt außerhalb des o.g. Projektgebietes, sodass das Plangebiet nicht betroffen ist.

Fazit

Die im Nds. Landschaftsprogramm aufgeführten Themenpunkte werden nach aktuellem Kenntnisstand durch die Planung nicht beeinträchtigt. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs des Landschaftsprogrammes sind jedoch keine abschließenden Aussagen möglich.

Die Inhalte des Landschaftsplanes sind durch die Planungen auf nachfolgender Ebene zu berücksichtigen. Auf die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Schaumburg im nachfolgenden Kapitel wird verwiesen.

3.2.2. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001/2006, 2025)

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) stellt den zentralen Naturschutzplan in Niedersachsen dar. Er konkretisiert Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der herangezogenen LRP aus dem Jahr 2001/2006 ist derzeit noch verbindlich. Der LRP 2025 wird zeitnah beschlossen. Es werden ergänzend die Inhalte des derzeit noch nicht rechtskräftigen LRP 2025 aufgeführt und kursiv dargestellt.

Hinweis:

Die nachfolgend aufgeführten Aussagen zu den Inhalten des Landschaftsrahmenplans (2001/2006) beziehen sich hinsichtlich der „Suderwiese“ auf einen Zustand vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH und damit der Neugestaltung der Flächen, sodass zum Zeitpunkt der Aussagen eine landwirtschaftliche Nutzung vorlag.

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans 2025 berücksichtigen lediglich die im nördlichen Anschluss erfolgte Umsetzung des Regenrückhaltebeckens sowie begleitender Vegetationsbestände, nicht jedoch die vollständige Neugestaltung der Restfläche der „Suderwiese“ gem. dem o.g. Konzept.

Ferner wurde im LRP 2001/2006 eine Aufteilung in Textkarten und Plankarten vorgenommen, die im LRP 2025 nicht mehr besteht. Die Inhalte des LRP 2025 wurden denen des LRP 2001/2006 inhaltlich passend zugeordnet.

Aussagen der Textkarten

Hinweis:

Es werden nur die relevanten Aussagen der Textkarten des LRP 2001/2006 zu dem Plangebiet aufgeführt, auf eine Erläuterung der in den Schutzgutkapiteln der Planunterlagen berücksichtigten Inhalte (Boden, Wasser, Klima Luft, Landschaftsbild) wird verzichtet. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs können nur vage Aussagen getroffen werden.

Allgemein

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich innerhalb der *Landschaftseinheit G – Rodenberger Auetal*. Die Flächen der „Suderwiese“, innerhalb derer sich der Aufhebungsbereich befindet, sind als *Bereiche mit mittlerer Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verschmutzungen* dargestellt. Es handelt sich um überwiegend

⁵ Ebd., Seite 35



ackerbaulich genutzte Flächen. Die *Rodenberger Aue* ist hinsichtlich der Gewässerstruktur als überwiegend bedingt naturnah dargestellt. Sie zählt als Hauptgewässer im Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem.

Die „Suderwiese“ wird mit Hinblick auf das Retentionsvermögen der Einzugsgebiete (der *Rodenberger Aue*) als von *hohem Retentionsvermögen* dargestellt. Der nach Süden verlaufende Abschnitt der *Rodenberger Aue* ist als *Fließgewässerabschnitt mit regelmäßig wiederkehrendem Überschwemmungsereignissen* verzeichnet.

Aussagen der Plankarten

Arten und Biotope

Die „Suderwiese“, innerhalb derer sich der Aufhebungsbereich befindet, ist im nordwestlichen Bereich Richtung *Rodenberger Aue* kleinräumig als von sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz dargestellt. Der östlichste Bereich der „Suderwiese“ in Richtung der Wohnbebauung enthält keine Darstellung. Großflächig ist jedoch der gesamte Bereich einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugeordnet.

LRP 2025:

Die „Suderwiese“ ist großflächig als Biotoptyp von sehr geringer Bedeutung dargestellt. Die im Norden befindlichen Bereiche um das RRB einschl. der vorhandenen Vegetationsstrukturen und der Gewässerfläche des RRB sind als Biotoptypen von mittlerer bis sehr hoher Bedeutung verzeichnet. Die im östlichen Bereich verlaufende Gehölzstruktur ist als Biotoptyp von mittlerer Bedeutung hervorgehoben.

Einzelziele

Mit Bezug auf Einzelziele des Naturschutzes liegt für den Aufhebungsbereich auf der „Suderwiese“ keine Darstellung vor.

Schutzgebietskonzept

Die Fläche des Aufhebungsbereiches auf der „Suderwiese“ ist im nordwestlichen Abschnitt in Richtung *Rodenberger Aue* als Bereich dargestellt, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt und mit *N 45: Rodenberger Aue (einschließlich Mühlenbach)* beziffert ist. Dieser Bereich ragt im Nordwesten in den Aufhebungsbereich hinein.

Im Südwestlichen Anschluss sind die Flächen als Bereich verzeichnet, der die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Dieser ist unter *L 58: Rodenberger Aueniederung von der Bussenmühle (LK-Grenze) bis zur B 65* aufgeführt.

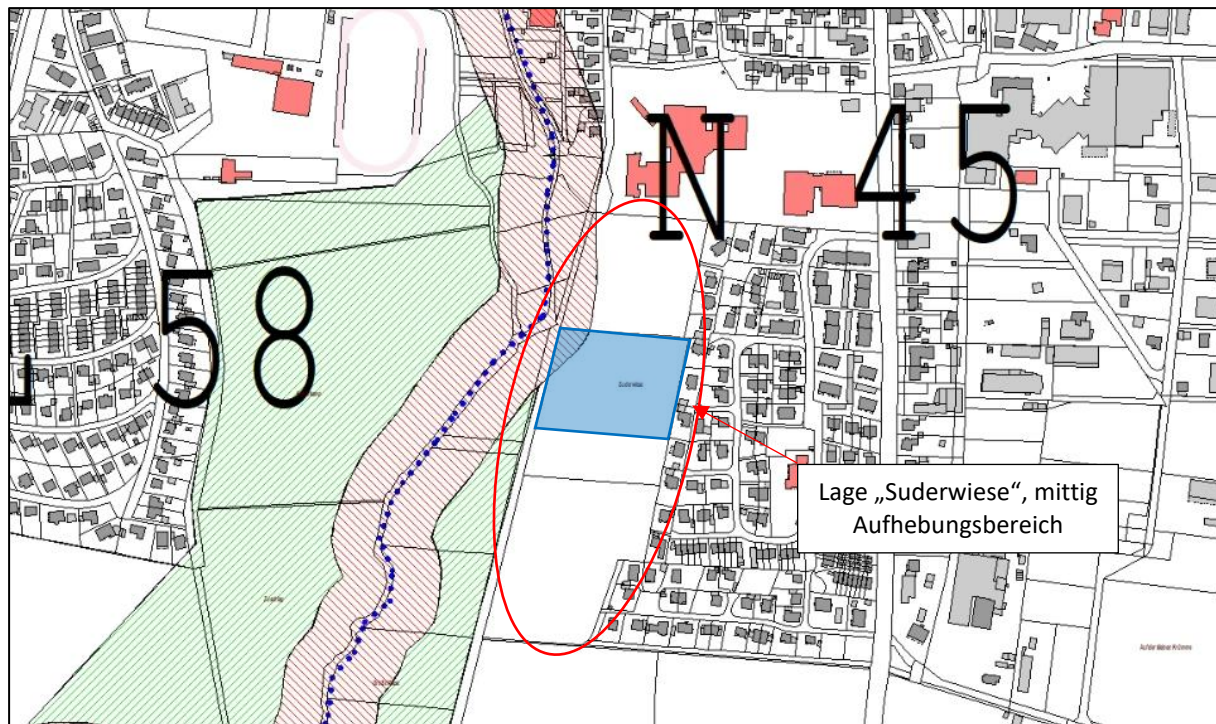


Abbildung 7: Auszug LRP LK SHG, Schutzgebietskonzept, Bereich „Suderwiese“

Zieltypen

Im Bereich der „Suderwiese“, zu der die in Rede stehende Fläche des Aufhebungsbereiches zu zählen ist, ist in Richtung der *Rodenberger Aue* der Zieltyp A ausgewiesen. Großflächig ist der Zieltyp A1 verzeichnet. Hier liegen als Ziele des Naturschutzes die *Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes (A)* sowie die *Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten des Zieltyps A (A1)* vor. Lediglich im nordöstlichen Bereich in Richtung der Siedlungsflächen ist kleinräumig der Zieltyp D – *Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind* – verzeichnet.

Zielkonzept (LRP 2025)

Für die „Suderwiese“, die östlich an die *Rodenberger Aue* angrenzt, liegt eine Darstellung der Zielkategorie *Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, sehr hoher bis hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima / Luft sowie sehr hoher bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild (Zielkategorie 3)* vor. Diese umfasst u.a. *Biotoptypen mit hoher Bedeutung, die nicht in die Kategorie 4 (Zielkategorie: Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete) fallen sowie Verbindungsflächen mit dem Schwerpunkt Entwicklung, historische Kulturlandschaftsbereiche, historisch alte Waldstandorte und Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung.*

Umsetzung (LRP 2025)

Der Bereich der „Suderwiese“ ist als Fläche mit potenzieller Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Fazit

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans stehen den Inhalten der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht entgegen. Die Aufhebung der Fläche und deren planungsrechtliche Freigabe, erzeugt, insbesondere auch unter Berücksichtigung der erneuten Festsetzung der Fläche im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“, keinen Eingriff und somit keinen Konflikt.

Die Fläche wurde zuvor in Teilen auf Grundlage anderer Bebauungspläne aus der Nutzung genommen, basierend auf dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet und wird im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Kompensationsflächenpool gesichert. Die Aussagen des LRP können somit berücksichtigt und verfolgt werden.



3.2.3. Landschaftsplan / Grünordnungsplan

Ein aktueller Landschaftsplan liegt für die Stadt Rodenberg bzw. den Planbereich der in Rede stehenden 1. Änderung nicht vor.

Ein aktueller Grünordnungsplan für die Stadt Rodenberg liegt ebenfalls nicht vor. Im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ wurde 1995 von v. Luckwald, Hameln, bereits eine grobe Beplanung der „Suderwiese“ vorgesehen, die anschließend jedoch nicht umgesetzt wurde.

Heute enthält das Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für den Bereich der „Suderwiese“ Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen und berücksichtigt die Vorgaben aus übergeordneten Landschaftsplanungen sowie Flächen, die bereits aus Bebauungsplänen dort verortet sind, sodass auch die Planungen von v. Luckwald berücksichtigt werden konnten.

3.3. Fachgesetze

Nachfolgend werden die für den Umweltbericht im Rahmen der Planung zu berücksichtigenden Fachgesetze aufgeführt.

3.3.1. Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Die Belange des Umweltschutzes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) werden in dem vorliegenden Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und demzufolge in der Abwägung (gem. § 1 Abs. 7 BauGB) berücksichtigt.

3.3.2. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hinweis:

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die Planung nicht berührt. Es sind durch die Aufhebung der festgesetzten Fläche keine Änderungen des Immissionsverhaltens abzuleiten. Auch sind keine Änderungen des Immissionsverhalten zukünftig zu erwarten, da die Fläche im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut festgesetzt wird. Auf eine weitere Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.

3.3.3. Bundesnaturschutzgesetz / Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Gem. § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Ergänzend werden auf Landesebene weitere Inhalte durch das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegt.

Die Vorgaben der Naturschutzgesetze werden im Rahmen der Planung durch Erarbeitung des Umweltberichtes einschl. Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt.

3.3.4. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz, BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Hinweis:

Von der Planung sind keine Waldflächen gem. BWaldG oder NWaldLG betroffen. Auf eine Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.



3.3.5. Bundesbodenschutzgesetz / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Es soll gem. § 1 BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens sichern bzw. wiederherstellen. Daher gilt es schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Ergänzt wird das BBodSchG durch die Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie auf Landesebene durch das Niedersächsische Bodenschutzgesetz (NBodSchG).

Eine Berücksichtigung der v.g. Punkte zum Bodenschutz sowie eine Betrachtung zu Altlasten und Kampfmitteln und die Auswirkungen der in Rede stehenden Planung auf das Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der Schutzgutbetrachtung im Umweltbericht sowie im Rahmen der Betrachtung entsprechender Punkte in der städtebaulichen Begründung (Teil I) zum Bebauungsplan.

3.3.6. Wasserhaushaltsgesetz / Niedersächsisches Wassergesetz

Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Des Weiteren sind Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz darin enthalten. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Zweck des Gesetzes, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) führt ergänzende Bestimmungen zum WHG auf und bezieht sich auf die gem. § 2 WHG genannten oberirdischen Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser.

Die Flächen der verordneten Überschwemmungsgebiete der *Rodenberger Aue* reichen in den räumlichen Geltungsbereich des Aufhebungsbereich auf der „Sudewiese“ hinein. Sie werden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt und dadurch in die Planung einbezogen.

Aufgrund der plangegebenen Inhalte sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser (einschl. Grundwasserneubildungsrate) und die Niederschlagswasserversickerung abzuleiten.

Im räumlichen Geltungsbereich sind keine weiteren und zu berücksichtigenden Wasserschutzgebiete vorhanden. Da es sich hierbei um Kompensationsflächen (Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) handelt, die sich i.d.R. positiv auf den Wasserhaushalt und das Retentionsvermögen auswirken, wird auf eine weitere Erläuterung verzichtet.

3.3.7. Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Die Gesetzgebungskompetenz für den Denkmalschutz liegt aufgrund der Kulturhoheit der Länder auf der Ebene der Länder und wird hier durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geregelt.

Gemäß § 1 NDSchG sind Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Aufgabe der Länder ist gem. § 2 NDSchG in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.

Die Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des Umweltberichtes und der darin enthaltenen Schutzgutbetrachtung sowie der Begründung und den Hinweisen zu dem in Rede stehenden Bebauungsplan berücksichtigt. Aufgrund der plangegebenen Inhalte sind keine erheblichen Auswirkungen auf Belange des Denkmalschutzes abzuleiten, da es sich um die Aufhebung von Kompensationsflächen (Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) handelt, die im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut festgesetzt und somit vor Eingriffen geschützt werden.

3.3.8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat den Zweck, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ihre Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen.



Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde auf Grundlage des Antrags festzustellen, ob eine UVP-Pflicht für das in Rede stehende Vorhaben vorliegt.

Eine UVP wird bei Erfordernis in dem Verfahren durchgeführt, das die abschließende Entscheidung über die Zulassung des jeweiligen Vorhabens zum Ziel hat. In der Anlage 5 zum UVPG wird unter Nr. 1.8 auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen. Es gelten daher Vorhaben als SUP-pflichtig (Strategische Umweltprüfung), die als Bauleitplanungen gem. §§ 6 und 10 BauGB (Genehmigung eines Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) betrachtet werden.

Eine Berücksichtigung der Umweltbelange (gem. UVPG) erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes gem. § 2 a Abs. 2 BauGB. Dieser stellt einen eigenständigen Teil der Begründung dar. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes sind der Anlage 1 des BauGB zu entnehmen.

Die im Rahmen einer Bauleitplanung erforderlichen Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Auf Landesebene werden durch das NUVPG (Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ergänzende und vom UVPG abweichende Regelungen über die Pflicht zur Durchführung von Umweltprüfungen und Vorprüfungen für bestimmte Vorhaben und Programme getroffen.

3.4. Baum- und Heckenschutz

Für den Landkreis Schaumburg liegt eine „Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes“ (1987) vor. Diese betrifft die Flächen, die „von außen“ bis an den Siedlungsbereich heranreichen.

Für die Stadt Rodenberg liegt keine Satzung zum Baum- und / oder Heckenschutz vor, sodass für den nördlichen Teil der „Suderwiese“ keine Informationen zum Schutz bestehen.

3.4.1. Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg

Die Verordnung stellt den Baum- und Heckenbestand im Landkreis Schaumburg (LK SHG) unter Schutz. Durch sie sollen u.a. für das Landschaftsbild prägende Elemente, Trittsteinbiotope und Strukturen mit Auswirkungen auf Klima, Luft und Erosion erhalten werden.

Gem. § 3 sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden geschützt. Falls der Kronenansatz unter 1 m Höhe liegt, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Ferner sind Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 5 m Länge geschützt. Nicht unter die Verordnung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen. Zulässig sind u.a. Pflege- und Sicherungsschnitte sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

Der räumliche Geltungsbereich der in Rede stehenden Änderung, der als Teil der „Suderwiese“ im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ im Parallelverfahren erneut als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird, ist durch die Verordnung des Landkreises betroffen. Durch die Festsetzung im Rahmen der v.g. 6. Änderung sind jedoch keine Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand vorgesehen, die über das durch die *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* aufgestellte Pflege- und Entwicklungskonzept hinausgehen. Die Abgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Die in der weiteren Umgebung befindlichen Schutzgebiete werden nachfolgend erläutert.

Aufgrund der plangegebenen Inhalte sowie der Entwicklung der „Suderwiese“ gem. dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* sind keine erheblichen Auswirkungen auf die wertvollen Bereiche durch die Planung ableitbar. Die Aufhebung der Fläche in der in Rede stehenden Planung wird aufgrund der erneuten Festsetzung in der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als unerheblich eingestuft.

4. Lage und Größe des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungsfläche hat eine Größe von rd. 14.098 m² / 1,4 ha. Er befindet sich im südwestlichen Anschluss zu der Siedlungsbebauung, westlich der Wohnbebauung am *Johann-Sebastian-Bach-Weg* und östlich der *Rodenberger Aue* im Süden Rodenbergs.

Das hierdurch entstehende Defizit soll planungsrechtlich auf die „Suderwiese“ verlegt werden. Die „Suderwiese“ steht als Kompensationsflächenpool nach Aufwertung gemäß des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgesellschaft agwa GmbH* zur Verfügung und wird im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ festgesetzt.



Abbildung 9: Auszug Nds. Umweltkarten, Topo., M 1:12.500 i.O., mit eigenen Ergänzungen

5. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Schutzgüter in Bezug auf den derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, beschrieben, in Bezug auf die Planung und damit erfolgenden Eingriffe bewertet und die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch Planung hervorgehoben.



5.1. Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Erholung

Beschreibung

Der räumliche Geltungsbereich der in Rede stehenden Änderung befindet sich auf der „Suderwiese“ und war bereits vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* als Kompensationsfläche durch den Ursprungsbebauungsplan beansprucht. Sie stand daher der Nutzung durch den Menschen nicht direkt zur Verfügung. Freizeitnutzungen haben nicht stattgefunden. Die Flächen leisteten im Kontext der landschaftsbildgebundenen Erholung einen Beitrag zur menschlichen Gesundheit und dem Wohlbefinden.

Bewertung

Durch die Aufhebung der Festsetzung als Kompensationsfläche wird die Fläche planungsrechtlich wieder freigegeben. Eine erhebliche negative Auswirkung ist hierdurch nicht abzuleiten. Die Flächen der „Suderwiese“, die die in Rede stehende Fläche einschließen, sind durch die erfolgte Umsetzung des Gesamtkonzeptes bereits als teilweise Gewässerfläche mit Uferrandbereichen, Gebüschbeständen sowie einem Aussichtspunkt aufgewertet. Die vormals als landwirtschaftliche Flächen und in Folge der verschiedenen Bauleitplanungen dort festgesetzten externen Kompensationsmaßnahmen verminderten oder aufgegebenen Nutzungen werden durch die Festsetzung der „Suderwiese“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und damit der Sicherung der Fläche nicht beeinträchtigt. Viel mehr stellt die „Suderwiese“ mittlerweile eine Aufwertung der Freiräume im Anschluss an den Siedlungsbereich dar und kann zur Umweltbildung beitragen. Sie fördert eine erhöhte Freiraumqualität und trägt zur Erholung und dem menschlichen Wohlbefinden indirekt bei.

Ergebnis

Die Aufhebung der bisher festgesetzten Kompensationsfläche führt insgesamt zu keinem Verlust der landschaftsbildgebundenen Erholungsnutzung. Die an den südlichen Siedlungsbereich von Rodenberg angrenzende „Suderwiese“, die die in Rede stehende Fläche des Aufhebungsbereiches einschließt, ist bereits gem. dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgesetzt und aufgewertet. Sie trägt damit zu einer positiven Erfahrung des Freiraumes, zur Erholungsnutzung und zum menschlichen Wohlbefinden bei. Durch die Festsetzung der Fläche kann diese gesichert und vor erheblichen Eingriffen geschützt werden.

Durch die Planungen sind keine negativen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden abzuleiten.

5.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung

Die als Kompensationsfläche zuvor festgesetzte Fläche wurde zuvor nicht vollständig umgesetzt. Sie ist Bestandteil der „Suderwiese“ und war vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* als Kompensationsfläche aus der Nutzung genommen, wodurch sie für Tiere und Pflanzen als Habitat zur Verfügung stand. Nach Umsetzung des Konzeptes haben sich vielfältige neue Lebensräume entwickelt, die durch Wasserflächen, Uferbereiche sowie Gebüschstrukturen geprägt sind. Die Fläche leistet einen positiven Beitrag für die biologische Vielfalt.

Bewertung

Da die Fläche als Bestandteil der „Suderwiese“ im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird, wird durch die Aufhebung der Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes faktisch keine Verschlechterung hervorgerufen. Die hierdurch erfolgende Sicherung und der Schutz der Fläche vor Eingriffen sind positiv zu bewerten. Nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung unter Beachtung dieser Tatsache daher nicht abzuleiten.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der im Parallelverfahren im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ (6. Änderung) erneuten Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches der in Rede stehenden Planung ist die Aufhebung der Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht von Relevanz für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt einzustufen.

Die mit der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ festgesetzte Fläche der „Suderwiese“ und deren Sicherung als Kompensationsflächenpool leistet einen erheblichen Beitrag für die Schutzgüter. Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* hat zu einer Entwicklung vielfältiger Lebensraumstrukturen beigetragen, die auch im Anschluss an die westlich verlaufende *Rodenberger Aue* für Flora, Fauna und biologische Vielfalt positiv zu bewerten ist.

5.3. Schutzgüter Boden und Fläche

Beschreibung

Für die Fläche des Aufhebungsbereiches, die sich mittig auf der „Suderwiese“ befindet, liegen insgesamt drei verschiedene Bodenbereiche vor. Die im westlichen Bereich befindlichen Böden (hellblau) sind der Bodenlandschaft *Auenablagerungen* und der Bodenregion *Bergland* zuzuordnen. Der Bodentyp ist *Mittlere Gley-Vega*. Im östlichen Bereich (orange) sind Böden vorhanden, die ursprünglich der Bodenlandschaft *Lössgebiete* in der Bodenregion *Bergland* zuzuordnen sind. Als Bodentyp liegt hier *mittlere Gley-Parabraunerde* vor. Beide Bereiche werden zudem auch als Bodenlandschaft *Auenablagerungen* in der Bodenregion *Bergland* dargestellt, in der als Bodentyp *mittlere Gley-Vega* vorherrscht (gestreift).

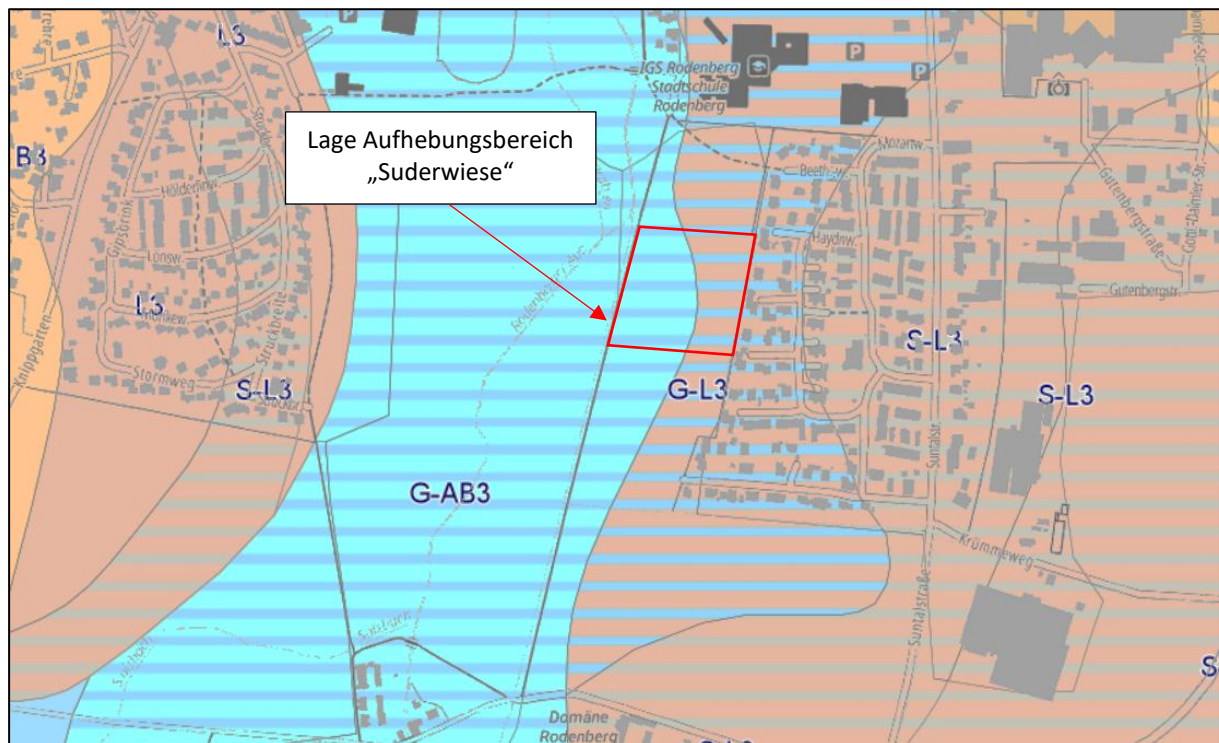


Abbildung 10: Auszug NIBIS-Kartenserver, Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000

Die tatsächliche Ausformung der Böden ist in Folge der Umsetzung des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* nicht bekannt.

Die Bodenfruchtbarkeit ist als sehr hoch angegeben. Die Sickerwasserrate (1991 – 2020) liegt zwischen 100 -150 mm / Jahr.

Bezüglich der Gefährdung der Böden durch Bodenverdichtungen wird eine *mäßige Gefährdung* angegeben. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit ist *hoch*.

Für den überwiegend westlichen Bereich der Flächen wird angegeben, dass *Lockergesteine mit geringer Steifigkeit und geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit* wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente) vorliegen. Der östliche Bereich besteht aus *nicht hebungs- und setzungsempfindlichen Locker- und Festgesteinen mit üblichen lastabhängigen Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine*.



Bewertung

Die im Rahmen der Planung vorgesehene Aufhebung der Kompensationsfläche führt dazu, dass die Fläche als Teil der „Suderwiese“ im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden kann. Durch die Planung wird kein Eingriff in den Boden vorbereitet.

Die bereits erfolgte Umgestaltung der „Suderwiese“ gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* mit den erforderlichen Eingriffen in das Bodengefüge erfolgte unter Berücksichtigung des Schutzes der Bodenfunktionen, der Archivfunktion und mit Einbeziehung der Hochwasserschutzbelange, sodass keine erheblichen Eingriffe mit negativen Auswirkungen durch die Umsetzung abzuleiten sind, die zu einer Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen einschl. der Archivfunktion führen würden.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche erfolgt durch die planungsrechtliche Änderung keine Inanspruchnahme von bisher unbeeinträchtigten Flächen.

Ergebnis

Die planungsrechtliche Aufhebung der Fläche führt unter Berücksichtigung der im Parallelverfahren erfolgenden Festsetzung der „Suderwiese“ nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Viel mehr wird durch die Festsetzung der Suderwiese im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ eine Aufwertung unter Berücksichtigung verschiedener Belange hervorgerufen, die durch die Festsetzung gesichert und vor Eingriffen geschützt werden kann. Die in Rede stehende Aufhebung führt zu keiner Verschlechterung des Status Quo.

Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche sind keine Beeinträchtigungen durch die Aufhebung der Festsetzungen zur externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ abzuleiten.

5.4. Schutzgut Wasser

Beschreibung

Der Aufhebungsbereich liegt mittig auf der „Suderwiese“ und befindet sich westlich zu ca. Zweidritteln in der hydrogeologischen Einheit *Flussablagerungen, Hang- und Schwemmlagerungen* innerhalb des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* (05113). Im östlichen Drittel wird die Fläche der hydrogeologischen Einheit *Löss und Sandlöss* des hydrogeologischen Raumes *Calenberger Vorland* zugeordnet.

Die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine wird im westlichen Teil als *stark variabel* und im östlichen Drittel als *mittel* angegeben. Für den westlichen Bereich liegt ein *Porengrundwasserleiter* als Grundwasserleitertyp der oberflächennahen Gesteine vor und für den östlichen Bereich ein *Grundwassergeringleiter*. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist insgesamt als *mittel* verzeichnet.

Die Grundwasserstufe ist für die westlichen Zweidritteln der Fläche als 4 – *tief*, mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 4 – 8 dm angegeben. Im östlichen Bereich ist diese mit 5 – *sehr tief*, mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 8 – 16 dm verzeichnet. Die Sickerwasserrate (1991-2020) ist für die gesamte Fläche mit einem Wert von > 100 – 150 mm / Jahr angegeben.

Ein Großteil der Fläche der „Suderwiese“ befindet sich innerhalb des durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der *Rodenberger Aue*, die als Gewässer 2. Ordnung verzeichnet ist. Die Aufhebungsfläche der in Rede stehenden Planung ist nahezu vollständig betroffen. Im nördlichen und südlichen Bereich der „Suderwiese“ befinden sich seit mehreren Jahren zwei Regenrückhaltebecken. Ergänzend wurden im Rahmen der Umgestaltung der Fläche gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* zwei großflächige Flutmulden angelegt, die in den tieferen Bereichen nahezu dauerhaft wasserführend sind.

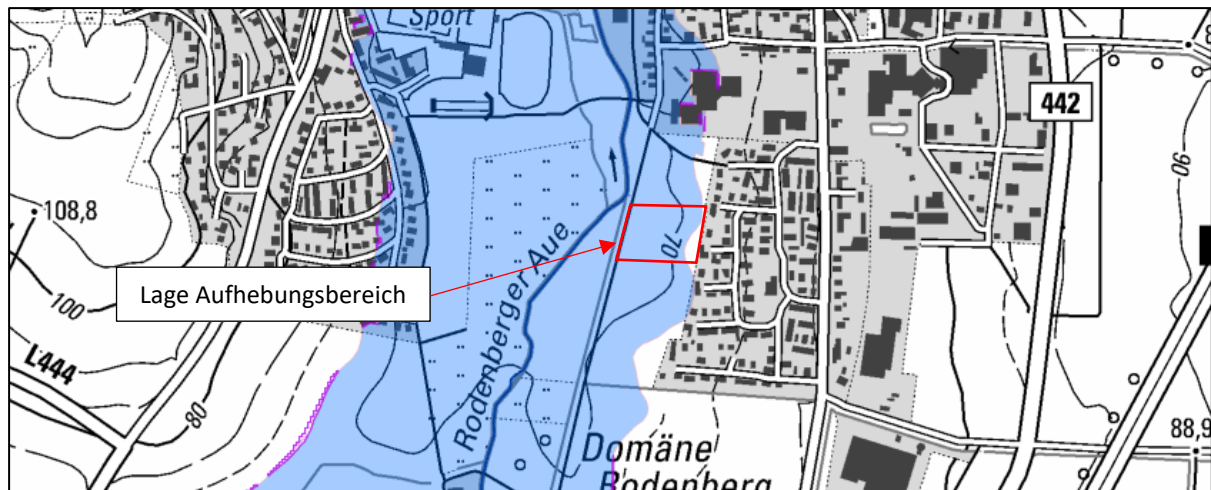


Abbildung 11: Auszug Nds. Umweltkarten, Verordnetes ÜSG und Risikogebiet

Bewertung

Die Aufhebung der ehemaligen Kompensationsfläche im räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Planung führt unter Berücksichtigung der erneuten Festsetzung der Fläche im Rahmen der 6. Änderung des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht zu einer Änderung des aktuellen Status Quo. Die Fläche wurde gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* bereits unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange umgestaltet. Sie wird durch die Aufhebung planungsrechtlich freigegeben und anschließend erneut gesichert und vor Eingriffen geschützt. Eine Versiegelung wird nicht vorbereitet. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser abzuleiten.

Ergebnis

Durch die Planungen sind keiner erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser abzuleiten, da keine Versiegelungen zu erwarten sind und die Fläche auch zukünftig als Kompensationsfläche auf der „Suderwiese“ genutzt wird.

5.5. Schutzgüter Klima und Luft

Beschreibung

Die Aufhebungsfläche steht als Teil der „Suderwiese“ als Kompensationsfläche in Nutzung und ist lufthygienisch dem Siedlungsgebiet zuzuordnen. Sie stellte sich vor Umsetzung des Gesamtkonzeptes bereits als extensiv genutzte Fläche der im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dar, die durch dauerhaften Bewuchs mit entsprechenden Pflegemaßnahmen gekennzeichnet war. Nach ihrer Umgestaltung im Rahmen des Gesamtkonzeptes der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* und der dadurch entstandenen Vielzahl an verschiedenen Bereichen und Biotopen sowie Pflanzmaßnahmen konnte sich die Vegetation entwickeln, sodass heute viele Sträucher, Extensivwiese, Röhrichte und große Wasserflächen vorhanden sind, die zu einer Verdunstung und Abkühlung sowie zur Frischluftproduktion beitragen.

Hinsichtlich der klimatischen und lufthygienischen Situation ist das Gebiet als Raum mit nur gering ausgeprägten Luftaustausch (Hangabwinde vom Deister, Kaltluftproduktion und Kaltluftabfluss von den Ackerflächen) einzustufen. Bei Ostwindlagen ist von einer hohen lufthygienischen Belastung aufgrund der verkehrsbedingten Emissionen der Bundesautobahn 2 zu rechnen. Ansonsten ist von einer geringen lufthygienischen Belastung des Gebiets auszugehen.

Bewertung

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes für die „Suderwiese“, die den räumlichen Geltungsbereich der in Rede stehenden Planung einschließt, ist bereits abgeschlossen. Die Anlage von Flutmulden und Fließrinnen sowie die Anpflanzung von Gehölzen führt zu einer lokalen Temperatursenkung und leistet einen Beitrag zur lokalen Frischluftproduktion und Verdunstung. Durch die erneute Festsetzung der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ wird diese gesichert, sodass die planungsrechtliche Aufhebung der Fläche in der vorliegenden Planung faktisch keine Änderungen hervorruft.

Ergebnis

Die Aufhebung der festgesetzten Kompensationsfläche führt planungsrechtlich zu einer „Freigabe“ der Fläche, welche jedoch im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt wird. Die hierdurch mögliche Sicherung der „Suderwiese“, die die Aufhebungsfläche beinhaltet, ruft somit einen positiven Beitrag für Klima und Luft hervor, welcher insgesamt positiv zu bewerten ist.

5.6. Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Beschreibung

Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich auf der „Suderwiese“ und liegt am westlichen Rand des Siedlungsbereiches im Süden Rodenbergs und im Übergang zu den im westlichen Verlauf befindlichen Auenwiesen sowie Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue*. Die ursprünglich vorherrschende Ackernutzung hat im Zusammenhang mit den im südlichen Verlauf befindlichen Landwirtschaftsflächen den Bereich geprägt. Durch die Umgestaltung der „Suderwiese“, die den Aufhebungsbereich einschließt, gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* und die umgebenden Gehölze, fügt sich die „Suderwiese“ in den Auenbereich optisch ein. Ein direkter Sichtbezug zu den Landwirtschaftsflächen ist durch die auf der „Suderwiese“ geschaffenen Aufschüttungen und Pflanzmaßnahmen nicht mehr vollständig gegeben. Die Gesamtfläche und damit auch der Aufhebungsbereich, leistet aufgrund ihrer Neugestaltung indirekt einen Beitrag für das Landschaftserleben.

Bewertung

Die Rolle der „Suderwiese“, einschließlich des Aufhebungsbereiches, für das Landschaftserleben hat durch die Neugestaltung zugenommen. Mit der Anpflanzung von Gehölzen, der Anlage von Flutmulden und Fließrinnen, werden Elemente in die Natur und das Landschaftsbild eingebracht, die die Vielfalt und visuelle Erlebbarkeit des Raumes bereichern.

Durch die Aufhebung der Fläche und unter Berücksichtigung der damit erfolgenden Freigabe für eine erneute Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ und damit der Sicherung der Fläche bleibt die „Suderwiese“ für den Menschen und in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild erhalten.

Ergebnis

Hinsichtlich der Schutzgüter ist die Aufhebung der Fläche nicht von Relevanz, da sich die Fläche nach der erneuten Festsetzung im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ auch weiterhin in den vorhandenen Landschaftsbereich einfügen wird.

Insgesamt kommt der „Suderwiese“, die den Aufhebungsbereich folglich einschließt, eine hohe Bedeutung zu, die durch ihre Festsetzung und Erhaltung gesichert werden kann. Ihre naturschutzfachliche Aufwertung führt zu einer Aufwertung des erlebbaren Landschaftsbildes.

5.7. Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Die Fläche im Aufhebungsbereich bezieht sich auf einen langfristig landwirtschaftlichen genutzten Bereich, der anschließend als Kompensationsfläche im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ aus der Nutzung genommen wurde.

Als Teil der „Suderwiese“ wurde der Aufhebungsbereich gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet. Kultur- und Sachgüter, die in diesem Bereich zu beachten wären, sind nicht bekannt geworden. Auch auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Auenwiesen und Gehölzbereichen an der *Rodenberger Aue* sowie dem östlich anschließenden Siedlungsbereich sind keine zu berücksichtigenden Kultur- und Sachgüter bekannt.



Bewertung

Durch die planungsrechtliche Aufhebung der Kompensationsfläche wird diese frei gegeben, jedoch im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Durch diese Festsetzung und der Nutzung als Kompensationsflächenpool sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten, da die Flächen in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben und keine Eingriffe außer der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zulässig sind.

Ergebnis

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist für den Aufhebungsbereich der in Rede stehenden Planung nicht abzuleiten. Es sind keine Kultur- und Sachgüter im Planbereich sowie auf den angrenzenden Flächen bekannt.

5.8. Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander und beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß. Die Auswirkungen der Bauleitplanung (hier: Aufhebung der externen Kompensationsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) betreffen auch dieses Wirkungsgefüge. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die folgenden Kategorien von Wechselwirkungen:

- Wirkungsketten: z. B. Anreicherung von Schadstoffen über die Nahrungskette oder Schadstofftransport über mehrere Schutzgüter (Luft → Boden → Wasser)
- Kombinationswirkungen: synergistische Wirkungen versch. Wirkfaktoren auf ein Schutzgut
- Vernetzte Wirkungsbeziehungen: Belastung eines Schutzguts über mehrere Wirkungsketten
- Verlagerung von Belastungen: Verlagerung der Umweltbelastung auf ein anderes Schutzgut
- Mehrfachbelastung: Belastung eines Schutzguts durch mehrere verschiedene Wirkungen.

Über die bereits für die Schutzgüter genannten Wirkungen hinaus ergeben sich zurzeit keine weiteren erkennbaren komplexen Wechselwirkungen.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands werden die bei Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen, die in den vorausgegangenen Schutzgutbeschreibungen bereits erläutert wurden, noch einmal zusammengefasst. Die Betrachtung der Null-Variante, bei Nicht-Durchführung, berücksichtigt auch die potenzielle Entwicklung der Fläche, ohne Eingreifen des Menschen im weiteren zeitlichen Verlauf.

6.1. Bei Durchführung der Planung

Die im Rahmen der Schutzgutbeschreibung ermittelten möglichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung und ihre Erheblichkeit werden nachfolgend noch einmal textlich zusammengefasst.

Hinweis:

Die Fläche ist Bestandteil der „Suderwiese“ und wurde bereits gem. dem Gesamtkonzept der Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH umgestaltet und naturschutzfachlich aufgewertet. Durch die Festsetzung als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ im Parallelverfahren wird dieser Zustand erhalten.

Die Aussagen betrachten daher den aktuellen Ist-Zustand hinsichtlich der Festsetzung im Rahmen der v.g. Änderung.

Schutzgut Mensch

- Fläche trägt zur Erholungsnutzung und dem Freiraumerleben sowie zur Umweltbildung bei
- Erneute Festsetzung im Parallelverfahren, keine Veränderungen abzuleiten
- Keine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens



Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Vielfältige Lebensraumstrukturen durch Umgestaltung der Fläche
- Positive Entwicklung bei Beachtung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auch zukünftig zu erwarten

Schutzgüter Boden und Fläche

- Umgestaltung der Fläche führte zu Veränderungen des Bodengefüges
- Durch Festsetzung im Parallelverfahren zur 6. Änd. der Bebauungsplans Nr. 35 A „Steinriesen“ auch zukünftig keine weiteren Eingriffe in den Boden abzuleiten

Schutzgut Wasser

- Durch Umgestaltung Beachtung der Hochwasserschutzbelange
- Sicherung der Wasserlebensräume (Flutmulden sowie Wasserläufe)
- Bei Beachtung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen auch zukünftig Beitrag zum Hochwasserschutz

Schutzgüter Klima und Luft

- Vorhandene Vegetation und Wasserflächen leisten einen lokalen Beitrag zur Frischluftproduktion, Verdunstung und Temperatursenkung

Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

- Positives Landschaftserleben der umgestalteten Fläche
- Fläche fügt sich weiterhin in das Landschaftsbild ein

Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

- Keine Kenntnis über Kultur- und Sachgüter, daher keine Auswirkungen zu erwarten

Fazit:

Bei Durchführung der Planung wird die Fläche planungsrechtlich freigegeben. Eine Veränderung des Umweltzustandes ist nicht abzuleiten, da die Fläche gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* bereits umgestaltet wurde und entsprechend dem Pflege- und Unterhaltungskonzept zu bewirtschaften ist. Zu deren planungsrechtlicher Sicherung wird die Fläche im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ erneut als Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen gewährleisten langfristig einen Erhalt der derzeitigen positiven Effekte für den Menschen (Erholungsnutzung, Umweltbildung etc.), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Habitate / Biotope) und Wasser (insb. Hochwasserschutz, Habitate). Die Schutzgüter Boden und Fläche, Klima und Luft, Landschaft und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter verbleiben unverändert zum derzeitigen Zustand.

6.2. Bei Nicht-Durchführung der Planung

Hinweis:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 steht in Zusammenhang mit den Änderungen der Bebauungspläne Nr. 35 A, Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 47.

Bei einer Nicht-Durchführung der Planung wäre die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der in Rede stehenden Planung weiterhin als externe Kompensationsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) auf der „Suderwiese“ festgesetzt und dem Bebauungsplan Nr. 36 zugeordnet. Die im Ursprungsbebauungsplan verankerte Flächennutzung (z.B. Extensivierung, Gehölzanpflanzungen) wäre planungsrechtlich zu verfolgen.

Die „Suderwiese“, die den Aufhebungsbereich der in Rede stehenden Planung beinhaltet, wurde jedoch bereits gemäß dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen des Gesamtkonzeptes der „Suderwiese“ stehen ohne die vorliegende Änderung damit in Konflikt mit der derzeit gültigen Festsetzung des Ursprungsbebauungsplanes.



Fazit:

Bei Nicht-Durchführung der Planung wären der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Zustand der Flächen wieder herzustellen. Es bestünde ein Konflikt mit dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* für den Kompensationsflächenpool „Suderwiese“, sodass für eine planungsrechtliche Korrektheit die Flächenneugestaltung zu Lasten der Schutzgüter rückgängig gemacht werden müsste.

6.3. Planalternativen

Nachfolgend werden in Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten erläutert.

6.3.1. Standort

6.3.1.1. Alternativer Standort

Ein alternativer Standort stellt sich für die Aufhebung der Flächenfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht dar, da die „Suderwiese“ bereits gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* umgestaltet wurde. Infolgedessen soll die „Suderwiese“ als Gesamtfläche im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 A „Steinriesen“ festgesetzt werden, sodass diese für eine planungsrechtliche Klarheit im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ für dieses Vorhaben freigegeben wird. Eine vollständige Verlegung der auf der „Suderwiese“ durchgeführten Maßnahmen für die Entwicklung eines Kompensationsflächenpools an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern.

6.3.1.2. Alternative Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Eine alternative Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist nicht zielführend, da die identische Fläche planungsrechtlich aufgehoben wird, die im Rahmen des Ursprungsbebauungsplanes festgesetzt wurde.

6.3.2. Inhalt

6.3.2.1. Auswahl der Nutzungsart

Eine alternative Festsetzung des Aufhebungsbereiches als Bestandteil der „Suderwiese“ ist nicht zielführend. Die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB entspricht ihrem Zweck zur Sicherung von „*Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*“.

7. Eingriffsregelung

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Als Eingriff wird im Sinne des § 14 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können verstanden. Mit der Berücksichtigung der Eingriffsregelung soll daher eine Verschlechterung des aktuellen Umweltzustandes durch die Planung vermieden werden.

Hinweis:

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe vorbereitet. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation sind daher nicht erforderlich. Auf eine Erläuterung wird vor diesem Hintergrund verzichtet.



7.1. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Hinweis:

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird verbal-argumentativ erläutert, da eine genaue Übertragung und Verrechnung nach Biotoptypen bereits im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzeptes der Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH für die „Suderwiese“ erfolgt ist.

Für den Aufhebungsbereich wurde im Ursprungsbebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ eine Fläche mit einer Größe von 14.098 m² (133 m x 106 m) angesetzt.

Im Ursprungsbebauungsplan wird aufgeführt, dass die Fläche „mit einer artenreichen, dem Standort angepassten, Kräuter/Gräsermischung anzusäen [ist]. [Ferner sind] mehrere Gehölzgruppen und eine freiwachsende Hecke aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Sträuchern und Bäumen zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen [...]“

Eine konkrete Angabe zu Wertpunkten erfolgt hier nicht.

In dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* zur Aufwertung der Fläche der „Suderwiese“ wird bzgl. des Bebauungsplanes Nr. 36 die o.g. Flächengröße von 14.098 m² berücksichtigt und mit einem Wertfaktor 2 gem. dem Nds. Städtetagsmodell (2013) belegt.

Die Bilanzierung berechnet sich wie folgt:

Tab. 5.2: Ermittlung der Werteinheiten für den Externausgleich der B-Pläne 36, 40 und 47

B-Plan Nr.	Ursprüngliche Fläche Externausgleich (m ²)	* Aufwertungs- faktor	Werteinheiten
36	14.098	2	28.196
40	1.452	2	2.904
47	12.650	2	25.300
Gesamt:			56.400

Tabelle 2: Ermittlung der Werteinheiten für den Externausgleich der B-Pläne 36, 40 und 47⁶

Für den Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“ ergibt dies einen Wert von 28.196 Werteinheiten, die auf der externen Kompensationsfläche des Ursprungsbebauungsplanes bei dessen Umsetzung bestehen müssten, welche durch die Aufhebung der Fläche anderweitig auszugleichen sind.

Der Ausgleich erfolgt durch die Abrechnung der v.g. Werteinheiten aus dem Kompensationsflächenpool der „Suderwiese“. Ein weiteres Defizit besteht nicht.

⁶ Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH: Stadt Rodenberg – Entwicklungskonzept „Suderwiese“ – Antrag auf Baugenehmigung gem. § 63 NBauO i.V. mit wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 78 WHG – , Seite 20



8. Zusätzliche Angaben

8.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Umweltprüfung wurden die geltenden Regional-, Landschafts- und Flächennutzungsplanungen herangezogen. Ferner wurden die in der Referenzliste / den Quellenangaben im Kapitel 8.5 aufgeführten Unterlagen zur Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter herangezogen.

Die verwendeten Verfahren und Vorgehensweisen entsprechen nach aktuellem Stand der Technik bekannten Vorgaben.

8.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es haben sich keine erheblichen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und der Erarbeitung des Umweltberichtes ergeben.

Ein Großteil der erforderlichen und für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen konnten über allgemein zugängliche Online-Portale sowie über Anfragen bei entsprechend zuständigen Stellen bezogen werden.

Die Kernaussagen zu den Kompensationsmaßnahmen, der Einstufung und Bewertung von Biotoptypen sowie zur Aufwertung der „Suderwiese“ sind dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* entnommen.

Fehlende Angaben sind aktuell nicht bekannt. Sollten im weiteren Verfahren fehlende Angaben bekannt werden, werden Hinweis auf diese in die Unterlagen aufgenommen, sollten sie nicht zu beschaffen sein.

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgte basierend auf den vorliegenden Daten; Es sind keine Schwierigkeiten erkennbar.

8.3. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes auftreten können, von den Gemeinden zu überwachen (Monitoring). Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, sodass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei liegt die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen im planerischen Ermessen der Gemeinde.

Im Rahmen der Überwachung soll ferner die Durchführung der Festsetzungen des Bebauungsplanes („Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1 a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1 a Abs. 3 S. 4 BauGB“) geprüft werden.

Hierzu sind die im Umweltbericht gem. Anlage 1 Nr. 3 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB heranzuziehen.

In der vorliegenden Planung wird eine Kompensationsfläche planungsrechtlich aufgehoben, sodass für diese Fläche im Rahmen der vorliegenden Planung keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich werden.

8.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ soll die planungsrechtliche Festsetzung der externen Kompensationsfläche auf der „Suderwiese“ aufgehoben werden, sodass die Gesamtfläche der „Suderwiese“, die gemäß dem Entwicklungskonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* aufgewertet wurde, in dem im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“ zur deren Sicherung als Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ übergreifend festgesetzt werden kann.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ bleiben durch die Aufhebung der Fläche unberührt.

Auf der „Suderwiese“ wurde gem. dem Gesamtkonzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* (2020/2022) eine Umgestaltung unter Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange durchgeführt. Die dort bereits basierend auf verschiedenen weiteren Bebauungsplänen verorteten einzelnen Kompensationsflächen wurden gem. dem Entwicklungskonzept umfassend naturschutzfachlich aufgewertet. Die dort generierten Wertpunkte



stehen im Rahmen des Kompensationsflächenpools zur Verfügung und werden u.a. im Zuge der in Rede stehenden 1. Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes beansprucht.

Der durch die Aufhebung der Kompensationsfläche auszugleichende Eingriff des Ursprungsbebauungsplanes wird durch die Inanspruchnahme von Wertpunkten aus dem Kompensationsflächenpool „Suderwiese“ vollständig ausgeglichen. Die Inanspruchnahme der Werteinheiten wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Am Ackersbach“ über eine textliche Festsetzung gesichert und diesem zugeordnet.

Die Belange des Immissionsschutzes sowie Altlasten und Kampfmittel sind für die in Rede stehende Planung nicht von Relevanz. Die verkehrliche Erschließung bleibt bestehen, sodass die erforderlichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auf der „Suderwiese“ gem. dem Konzept der *Ingenieurgemeinschaft agwa GmbH* fortgeführt werden können. Ein bodenrechtlicher Eingriff wird durch die Planungen nicht hervorgerufen. Für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wurden die gängigen Quellen verwendet.

8.5. Referenzliste / Quellenangaben

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes wurden folgende Quellen für die Beschreibungen und Bewertungen herangezogen:

Raumplanung

- o Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg (2003)
- o Wirksamer Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rodenberg (Überarbeitung 2015)
- o Regionales Entwicklungskonzept 2014-2020 – Region Schaumburger Land (2014)

Landschaftsplanung

- o Niedersächsisches Landschaftsprogramm, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2021)
- o Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (2001/2006)

Baum und Heckenschutz

- o Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg (1987)

Schutzgutbeschreibungen

- o Niedersächsische Umweltkarten, NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2024)
- o Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS), LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE, UND GEOLOGIE (2024))